



Stadt Oschatz

Bebauungsplan „Eigenheimstandort Schmorkau“

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
und
FFH-Erheblichkeitsabschätzung**

Februar 2017



Impressum:

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Auftragnehmer:

PLA.NET
[Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsökologie]
Straße der Freiheit 3
04769 Kemmlitz
Tel. (034362) 31 650
Fax (034362) 31 647

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben.....	5
2. Projektbeschreibung und Aufgabenstellung	6
3. Bestandsaufnahme	7
3.1 Biotop- und Flächennutzungstypen; Aufnahme des Gehölzbestandes.....	7
3.2 Orientierende Begehung Brutvögel.....	10
3.3 Fledermäuse.....	11
4. FFH - Erheblichkeitsabschätzung	11
4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes	12
4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	12
4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	13
4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse.....	13
4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes.....	13
4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.....	15
4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren.....	15
4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.....	15
4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	16
4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	16
4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte	19
5. Artenschutz.....	21
5.1 Datengrundlagen	21
5.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	22
5.3 Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren	24
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
5.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	27
5.5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
5.5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten , die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	31
5.6 Artbezogene Wirkungsprognose.....	31
5.6.1 Chiroptera - Fledermäuse.....	32
5.6.2 Aves - Vögel.....	35
5.6.2.1 Vögel des Offen- und des Halboffenlandes	35
5.6.2.2 Vögel die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können	49
6. Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation	54
7. Zusammenfassung / Ergebnis.....	56

- Anhang:**
- # Literaturverzeichnis
 - # Anlage 1 - Fotodokumentation
 - # Anlage 2 - EXKURS: Rechtsgrundlagen – Artenschutz
 - # Anlage 3 - Gehölzbestandsliste
 - # Anlage 4 - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
 - # Anlage 5 - Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand
 - # Anlage 6 - Plan 2: Erfassungsergebnisse 2016 bezüglich Fledermäusen

1. Allgemeine Angaben

Standort des Planungsgebietes:

Land: Sachsen
Landkreis: Nordsachsen
Stadt: Oschatz
Gemarkung: Oschatz / Schmorkau
Flurstücke: 50; 51; 53; 54/1; 54/2; 57; 58; 59; 61; 62/1; Teile von 49 und 71/1;
Plangebietsgröße: 14.027 m²

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Schmorkau.

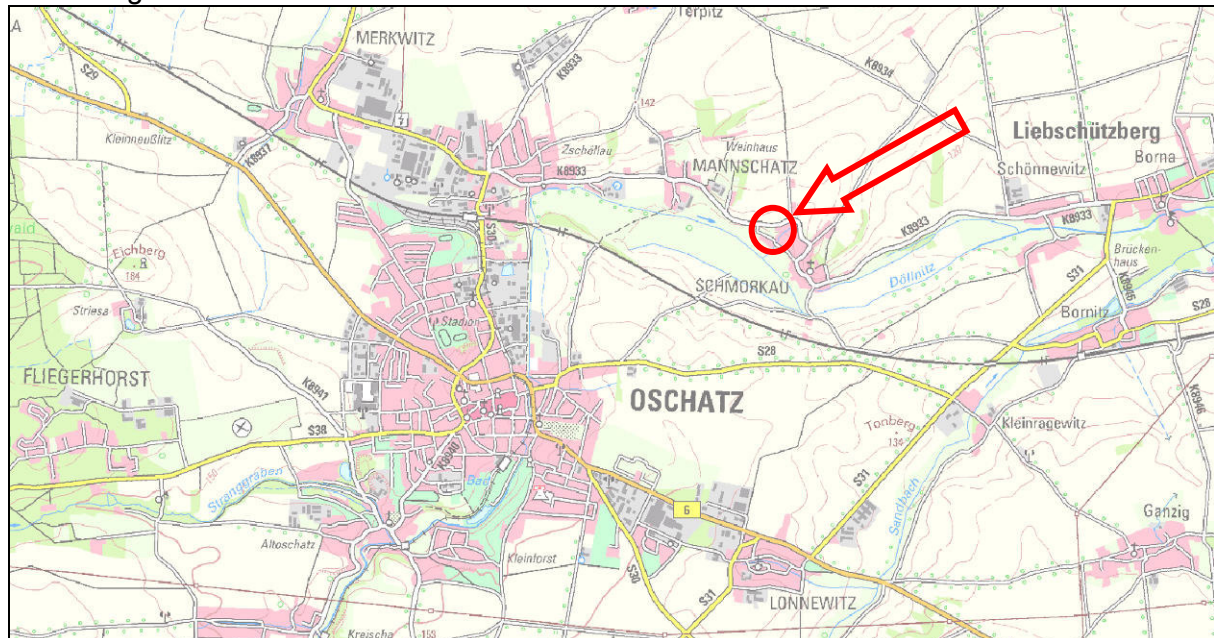


Abb. 1: Die Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

2. Projektbeschreibung und Aufgabenstellung

Das Eigenheimkonzept der Stadt Oschatz sieht unter anderem auch vor, dass im Oschatzer Ortsteil Schmorkau der Bebauungsplan „Eigenheimstandort Schmorkau“ aufgestellt wird. Im IV. Quartal 2015 hat der Stadtrat den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Bei dem Areal, das jetzt beplant werden soll, handelt es sich um eine gärtnerisch und als Wiese/Weide genutzte Fläche, die sich zwischen der Straße der Arbeit im Süden und Südwesten und der Straße des Friedens im Norden befindet. Begründet wird die notwendige Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer steigenden Nachfrage nach Eigenheimbauplätzen im Stadtgebiet Oschatz.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplans sind die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig, so dass 60 % des Baugebietes überbaut werden darf. Außerhalb der Baugebiete werden im großen Umfang private Grünflächen ausgewiesen. Eine Fußwegfläche wird entlang der östlichen Grenze ausgewiesen. Auf den nördlichen Teil der Flurstücke 54/1, 53 und 51 wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz für Natur und Landschaft ausgewiesen. Weiterhin werden vorhandene Gehölze zum Erhalt festgesetzt. [Quelle: Begründung zum B-Plan Eigenheimstandort Schmorkau und Darlegung der Umweltbelange; im Detail siehe ebenda]

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Das Nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204), welches im Westen an das Plangebiet angrenzt. Auf den Flurstücken 54/1, 53 und 51 befindet sich ein Streuobstbestand, welcher die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt.

Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme Bauungsplan der Innenentwicklung „Eigenheimstandort Schmorkau“, Aktenzeichen: 06211-2015].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank) und orientierender Ortsbegehungen sowie einer Biotop- und Flächennutzungskartierung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung erstellt.

Aufgabe des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem in der Anlage 2 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

Bei der Erstellung der **FFH-Erheblichkeitsabschätzung** ist abzuschätzen, ob die Realisierung der Planvorgaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ entgegensteht. Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können.

3. Bestandsaufnahme

Im August 2016 wurden mehrere Ortsbegehungen durchgeführt. Dabei erfolgten eine flächendeckende Biotopkartierung, eine Aufnahme der nachweisbaren Vegetation, eine Baumbestandserfassung mit Kontrolle der Gehölze bzgl. einer Ausstattung mit ökologisch wertgebenden Strukturen (z.B. Baumhöhlen) sowie eine orientierende Geländebegehung bezüglich Vögeln außerhalb der Brutzeit.

Dabei war insbesondere die Fragestellung zu klären, ob im Plangebiet Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen. Auch war zu klären, ob Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten vorliegen und ob geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG oder § 30 BNatSchG vorhanden sind.

3.1 Biotop- und Flächennutzungstypen; Aufnahme des Gehölzbestandes

Beim dem Plangebiet handelt es sich um Wiesenflächen, z.T. mit Streuobst, Gartenland sowie Gehölzflächen.

Im August 2016 erfolgte eine flächendeckende Biotop- und Flächennutzungstypenkartierung. Im Plangebiet kommen folgende Biotop- und Flächennutzungstypen vor:

- **vollversiegelte Flächen / Gebäude**
Bei den Gebäuden innerhalb des Plangebietes handelt es sich um Gartenlauben, kleine Schuppen etc.
- **überbaute Flächen / Gewächshäuser**
Auf dem Gartenland im Westen des Plangebietes stehen zwei größere, fest installierte, Gewächshäuser (Glashäuser).
- **vollversiegelte Flächen**
Ein geringer Flächenanteil innerhalb des Plangebietes ist vollversiegelt. Dabei handelt es sich um eine Straße entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze („Straße der Arbeit“) sowie um kleinere Wege und befestigte Flächen in den Gärten.
- **vollversiegelte Flächen / Pool**
Zwei Pools in den Gärten im Westen und Osten des Plangebietes sind fest installiert und werden den versiegelten Flächen zugerechnet.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen**
Schwach befestigte, ungeordnete Stellflächen entlang der Straße.
- **Grünweg**
Rasenartig bewachsener, schwach befestigter Weg.
- **Gastank**
Auf Punktfundamenten ruhender Gastank.
- **Rasenflächen**
Rasenflächen welche als Wege (bzw. „Pufferstreifen“ zwischen Gartenland und Wiese) oder Stellflächen genutzt werden.
- **Garten- und Grabeland**
Im Westen des Plangebietes befindet sich ein Nutzgarten. Charakteristisch hier sind: Wiesenflächen, Grabeland, Obstbäume und -sträucher. Hinzu kommen Rasenflächen und mit einem untergeordneten Anteil überbaute Flächen (Gewächshäuser, Gartenlauben, befestigte Flächen, Pool) sowie Zier- und Koniferenpflanzungen.
Im Osten befindet sich ein Erholungsgarten. Charakteristisch hier sind neben einzelnen Obstgehölzen auch ein hoher Anteil an Ziergehölzen und Koniferen. Hinzu kommen Rasenflächen, Gartenlauben, und befestigte Flächen (Terrassen, Pool, Wegeflächen etc.).

- **Wiese / Weide**
 Eutrophes artenarmes Dauergrünland welches als Wiesenfläche und / oder Schafweide genutzt wird. Es dominieren hochwüchsige, ertragreiche Gräser. Zumindest im Westen deutet eine Weidelgrasdominanz darauf hin, dass die Flächen in der Vergangenheit einmal angesät wurde.
- **Wiesenbrache**
 Eine Wiesenfläche im Zentrum des Plangebietes wurde mindestens ein Jahr nicht genutzt / gepflegt. Typisch sind Altgrasbestände und aufkommender Gehölzjungwuchs.
- **nitrophile Gras- und Krautfluren**
 Im Saumbereich der Gehölzflächen (s.u.) und der Wiesenbrache hat sich ein Brennessel-Dominanzbestand etabliert. Eine Grünfläche am Straßenrand im Südosten des Plangebietes, auf welcher sich eine nitrophile Ackerunkrautflur etabliert hat, wird diesem Biotoptyp ebenfalls mit zugerechnet.
- **dichte Gehölzbestände / Gebüsche**
 Im nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich Gebüsche und dichte Gehölzbestände welche im Anhang 3 näher beschrieben sind.
- **Streuobstwiese**
 Im Osten des Plangebietes befindet sich auf der Wiesenfläche ein Bestand alter, mittel- und hochstämmiger Obstbäume. Einige Bäume verfügen über Baumhöhlen und/oder ökologisch wertvolle Strukturen (Totholz, Spalten, abblätternde Rinde etc.). Die Bäume werden im Einzelnen im Anhang 3 näher beschrieben.
Der Obstbaumbestand erfüllt die Kriterien für eine nach § 21 SächsNatSchG geschützte Streuobstwiese.
Die Bäume mit Baumhöhlen erfüllen die Kriterien für nach § 21 SächsNatSchG geschützte höhlenreiche Einzelbäume.
- **trockener Graben**
 Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein trockener, mit Rasengittersteinen befestigter Graben. Er wird begleitet von nitrophilen Gras- und Krautfluren. Stellenweise sind im südlichen Grabenabschnitt Staudenknöterichfluren aufgekommen.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 befindet.

Im August 2016 erfolgten auf repräsentativen Aufnahmeflächen Erfassungen der nachweisbaren Vegetation. Diese Aufnahmen beschränken sich auf die zugänglichen Flächen. Auf eine Erfassung der krautigen Vegetation in den Gärten musste verzichtet werden, so dass ein Abbild des insgesamt im Plangebiet vorhandenen Pflanzenartenspektrums nicht möglich war (insbes. Zier- und Gartenpflanzen fehlen).

Tabelle 1: Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	artenarmes, eutrophes Dauergrünland (Wiese)
2.	Gebüsch, überwiegend aus Pflaumenwildwuchs mit einer nitrophilen Gras- und Krautflur in der Krautschicht
3.	artenarmes, eutrophes Dauergrünland (Wiese); in der Vergangenheit vermutlich als Weidelgrasansaat angelegt
4.	Wiesenbrache
5.	Streuobstwiese; artenarmes, eutrophes Dauergrünland welches (teilweise ?) als Schafweide genutzt wird
6.	Ackerunkrautflur auf einer Grünfläche an der Straße; Auf der Fläche wurden zwei Bäume neu gepflanzt, möglicherweise wurde im Zuge dieser Pflanzung nährstoffreicher Mutterboden oder nährstoffreiches Substrat aufgetragen, weshalb sich eine nitrophile Gras- und Krautflur etablieren konnte.

Bei den Vegetationsaufnahmen konnten insgesamt 52 Arten in der Krautschicht und 11 Arten in der Gehölzschicht nachgewiesen werden. Die Lage der Aufnahmeflächen geht mit aus dem Bestandsplan hervor.

Tabelle 2: Nachgewiesene Pflanzenarten im Plangebiet, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)					
		1	2	3	4	5	6
Krautschicht:							
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	x	x	x	x	x	x
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense		x	x	x	x	
Ackerwinde	Convolvulus arvensis	x	x		x	x	
Brennnessel	Urtica dioica	x	x		x		x
Knautgras	Dactylis glomerata	x			x	x	x
Löwenzahn	Taraxacum officinale	x		x		x	x
Spitzwegerich	Plantago lanceolata	x		x		x	x
Weiches Honiggras	Holcus mollis	x		x	x	x	
Wiesenlabkraut	Galium mollugo	x		x	x	x	
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne	x		x			x
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens	x		x		x	
Weißes Straußgras	Agrostis stolonifera	x			x	x	
Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis	x					x
Rotklee	Trifolium pratense	x		x			
Rotschwengel	Festuca rubra	x			x		
Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium	x		x			
Wiesenpippau	Crepis biennis	x		x			
Ackerfuchsschwanz	Alopecurus myosuroides				x		
Ackergänsedistel	Sonchus arvensis						x
Breitwegerich	Plantago major						x
Flohknöterich	Polygonum persicaria						x
Gänsefingerkraut	Potentilla anserina						x
Gemeine Fichte	Picea abies		x				
Gemeine Quecke	Elymus repens						x
Gundermann	Glechoma hederacea	x					
Hühnerhirse	Echinochloa crus-galli						x
Jährige Risppe	Poa annua						x
Japanische Staudenknöterich	Fallopia japonica						x
Kanadische Goldrute	Solidago canadensis				x		
Klettenlabkraut	Galium aparine		x				
Kriechendes Fingerkraut	Potentilla reptans	x					
Landreitgras	Calamagrostis epigejos				x		
Mauerlattich	Mycelis muralis						x
Schafgarbe	Achillea millefolium	x					
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris				x		
Schöllkraut	Chelidonium majus						x
Tomate	Solanum lycopersicum						x
Tüpfelhartheu	Hypericum perforatum	x					
Viersamige Vogelwicke	Vicia tetrasperma	x					
Vogelkirsche	Prunus avium		x				
Vogelknöterich	Polygonum aviculare						x

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)					
		1	2	3	4	5	6
Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>						x
Vogelwicke	<i>Vicia cracca</i>	x					
Weiche Tresse	<i>Bromus hordeaceus</i>		x				
Weidenröschen	<i>Epilobium spec.</i>						x
Weißer Gänsefuß	<i>Chenopodium album</i>						x
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>			x			
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>	x					
Wiesenplatterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>	x					
Wiesensauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	x					
Zaunwicke	<i>Vicia sepium</i>			x			
Zaunwinde	<i>Calystegia pulchra</i>					x	
Zurückgebogener Amarant	<i>Amaranthus retroflexus</i>						x
Gehölze							
Wildrose	<i>Rosa spec.</i>		x		x		
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>		x			x	
Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>		x				
Stechfichte	<i>Picea pungens</i>		x				
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>		x				
Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>		x				
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>				x		
Lebensbaum	<i>Thuja spec.</i>		x				
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		x				
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>		x				
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		x				
Birne	<i>Pyrus communis</i>				x		

Bei der nachgewiesenen Vegetation in der Krautschicht handelt es sich vorwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für artenarmes Grünland, Brachevegetation und nitrophile Staudenfluren sind. Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen von solchen Pflanzenarten ist im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher, Hecken und Gebüsche ab 3 m Höhe. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen mit aus der Gehölzbestandsliste hervor, welche sich in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit befindet.

3.2 Orientierende Begehung Brutvögel

Am 16.08.16 erfolgte eine orientierende Begehung bezüglich Brutvögeln durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Plangebiet. Ziel der Begehung war es zu prüfen, welche der recherchierten Vogelarten potentiell im Plangebiet als Brutvogel vorkommen könnten bzw. anhand der Biotopausstattung des Plangebietes die Lebensraumeignung für Vogelarten festzustellen. Auch wurde alle Vögel, die gesichtet werden konnten, notiert.

Im Ergebnis der Begehung steht fest:

Es wurden Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling, Kohlmeise, Kernbeißer, Amsel, Star, Ringeltaube und Blaumeise registriert. Das Begehungsdatum lag außerhalb der Brutperiode. Die Ergebnisse sind deshalb nicht repräsentativ.

Im westlichen Teil befinden sich bewirtschaftete Nutzgärten, die das übliche Arteninventar sehr häufiger und häufiger Brutvögel (z.B. Star, Amsel, Kohlmeise) aufweisen dürften. Die sich anschließende Wiese hat als Brutplatz wenig oder keine Bedeutung.

Als wertvoll ist die Streuobstwiese mit anschließender Hecke zu bewerten. Dieser Abschnitt könnte Grünspecht, Neuntöter, Braun- und Schwarzkehlchen sowie Dorngrasmücke aufweisen.

Östlich der Streuobstwiese schließt sich ein mit einer Art Benjeshecke umfriedetes, schwer einsehbares Wochenendgrundstück an. Hier sind Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp, verschiedene Grasmückenarten und eventuell die Waldohreule zu erwarten.

3.3 Fledermäuse

Zur Artgruppe **Fledermäuse** fanden zwei orientierende Geländeerhebungen am 18.08. und am 30.08.2016 in den Abendstunden statt, bei der die Aktivitäten dieser Tiergruppe mittels Fledermausdetektor im Plangebiet festgestellt wurden.

Die Methode dient nicht der genauen Artenerfassung, sie stellt vielmehr eine Orientierung dar, ob Fledermäuse im Plangebiet vorkommen. Auch ist zu beachten, dass durch diese Erfassungsmethode nur bodennahe Aktivitäten von Fledermäusen aufgezeichnet werden können. Inwieweit Aktivitäten in größeren Höhen stattfanden, konnte durch diese Art der Erfassung nicht ermittelt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei beiden Begehungen Aktivitäten des Abendseglers (*Nyctalus spec.*) festgestellt werden konnten, so im Nordosten des Plangebietes, in östliche Richtung fliegend, entlang der südlichen und südwestlichen Grenze sowie im zentralen Plangebiet westlich der Streuobstwiese. Besetzte Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht gefunden. Potentiell können die Gebäude und die höhlenreichen Einzelbäume (Nr.41, 47, 48, 49, 54, 63, 64, 74, 78 und 93) innerhalb des Plangebietes als Fledermausquartiere dienen.

4. FFH - Erheblichkeitsabschätzung

Das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204). grenzt im Westen unmittelbar an das Plangebiet an und wird nur durch die vorhandene Zufahrtsstraße von der geplanten Wohnbebauung getrennt.

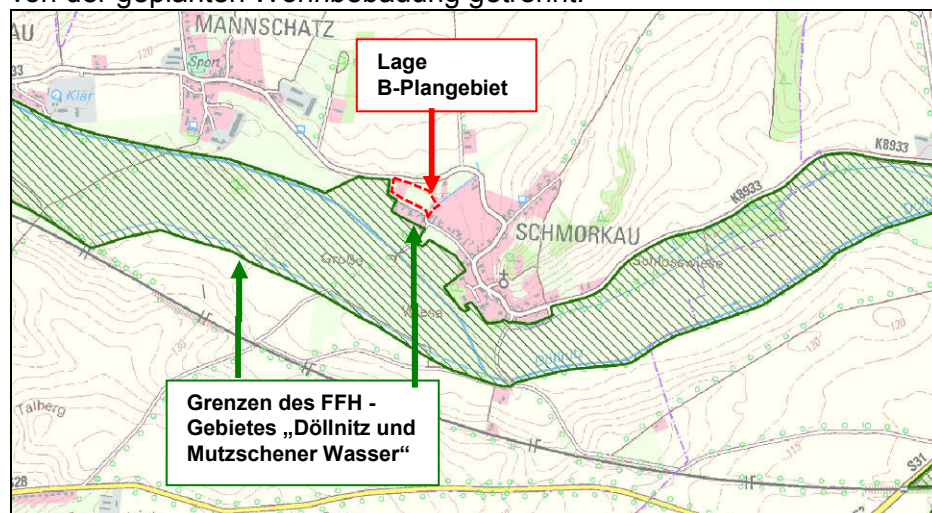


Abb. 2: Lage des Plangebietes in Bezug auf das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes

Das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ umfasst ein strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde. Charakteristisch sind naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume sowie daran angrenzende naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche.

Die Schutzwürdigkeit begründet sich in dem engen Mosaik verschiedener Lebensraumtypen (Fließ- und Stillgewässer, Uferstaudenfluren, Auwälder, bodensauere Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder sowie magere Frischwiesen). [LfUG; 2006]

Insgesamt hat das FFH Gebiet eine Flächengröße von 1.347 ha. Folgende Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet vor:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,76 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren	0,99 ha
- Flachland-Mähwiesen	62,87 ha
- Silikattfelsgruppen mit Pioniervegetation	0,26 ha
- Hainsimsen-Buchenwälder	20,74 ha
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	38,01 ha
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	21,49 ha
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	77,21 ha
- Hartholzaunenwälder	2,57 ha

Etwa 1 % des FFH - Gebietes sind als NSG („Kreuzgrund“) und 32 % sind als LSG („Wermsdorfer Forst“; „Thümmlitzwald - Muldetal“; „Leubener Döllnizaue“; „Riesaer Döllnizaue“) ausgewiesen. [Quelle: Standarddatenbogen]

4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind laut Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG anzutreffen:

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikattfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Eine Definition und Erläuterung zu den einzelnen Lebensraumtypen finden sich im Internet unter: www.bfn.de

Durch die Realisierung der Planvorgaben werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse direkt beansprucht. Der nächstgelegene, durch den Managementplan (RANA; 2009) ausgewiesene, Lebensraumtyp liegt ca. 490 m südwestlich der Plangebietsgrenze, dabei handelt es sich um eine Flachland-Mähwiese (ID 10024) im Erhaltungszustand B.

4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ kommen keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse anzutreffen [Quelle: Internetauftritt des SMUL; Standarddatenbogen, MAP]:

Säugetiere (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Amphibien (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Bufo viridis (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- Rana dalmatina (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- Triturus cristatus (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Wirbellose (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Glaucopsyche nausithous (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061
- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084

Erläuterung zur Bedeutung der Anhänge:

- Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): in Schutzgebiete zu schützende Vogelarten.
- Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.204:

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

1. Erhaltung colliner Bachsysteme zwischen Elbe und Mulde, die als Ausbreitungskorridor und für die Kohärenz von besonderer Bedeutung sind. Es besitzt naturnahe Bachabschnitte, strukturreiche Laubwaldgesellschaften, Frischwiesen und Uferstaudenfluren.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,39	0,37		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		0,99		ha
6510 Flachland-Mähwiesen		62,87		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		0,26		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		20,74		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		38,01		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4,69	16,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		77,21		ha
91F0 Hartholzaunenwälder		2,57		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Den Waldlebensräumen nach Anhang I der FFH-RL kommt im waldarmen Übergang vom Mittelsächsischen zum Nordsächsischen Hügelland eine wichtige Kohärenzfunktion zu. Vor allem der prioritäre Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (LRT 91E0*) nimmt eine landesweit bedeutsame Fläche ein. Bei dem über 11 Hektar großen Auenwald im Bruch nordöstlich von Naundorf handelt es sich um eine der größten Einzelflächen dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Auch für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) hat das Gebiet schon auf Grund des beachtlichen Flächenumfangs einen hohen Stellenwert. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) treten in unterschiedlichen Gesellschaften auf, die frei von Neophyten sind. Sie werden deshalb als überregional bedeutsam eingeschätzt. Beim nördlichen Abschnitt des Sandbaches zwischen Rechau und Wadewitz handelt es sich landesweit um eine der größten Einzelflächen mit hervorragendem Erhaltungszustand der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) in der Ausbildung Flachlandbach/Flachlandfluss.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Reproduktionshabitat ¹		x	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat ²		x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ³	x		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁴	x		
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Habitatfunktion unbekannt		x	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁵	x	x	x
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ⁶		x	

* prioritäre Art

Die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) an der Döllnitz vermittelt zwischen den beiden Hauptverbreitungsgebieten im Elbtal um Dresden und Meißen sowie dem Leipziger Raum. Bei dem sehr typischen und individuenreichen Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Südrand von Borna zwischen Wiesenstraße und Döllnitz handelt es sich landesweit um eines der wenigen Habitate im hervorragenden Zustand. Die Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes hat für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) eine große Bedeutung. Es beherbergt nach derzeitigem Kenntnisstand eine der individuenreichsten Populationen dieser Käferart in Sachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitattflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

- ¹ natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus
- ² großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot
- ³ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder
- ⁴ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat
- ⁵ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1- bis 5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)
- ⁶ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Schlittbäumen

4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdhabitate (insbesondere aufgrund der Beanspruchung von 4.679 m² Garten- und Grabeland, 3.045 m² Wiese/Weide und 354 m² Wiesenbrache), denkbar.

Auch werden Teile der Streuobstwiese (ca. 547 m²; 5 Obstbäume) als bedeutende Lebensräume für baumbewohnende Fledermausarten durch die Realisierung der Planungsziele in Anspruch genommen. Auch könnten Fledermäuse beim Abbruch/ Sanierung von Gebäuden potentiell betroffen sein. [im Detail siehe Kap. 5.3]

Weitere projektbezogene Wirkfaktoren im FFH - Gebiet sind nicht zu erwarten.

Begründung:

- das Plangebiet grenzt im Süden und Osten an den Siedlungsbereich der Ortschaft Schmorkau;
- die Döllnitz mit ihrem Auensystem liegt in ca. 680 m Entfernung, wobei sich zwischen Döllnitz und Plangebiet der Siedlungsbereich von Schmorkau befindet.

4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind **keine** Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

Begründung:

- Durch die geplanten Baumaßnahmen werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beansprucht oder tangiert. Entsprechende Lebensraumtypen kommen auf den durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen nicht vor.

4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind **nicht** zu erwarten.

Begründung:

Entsprechende Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor.

4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:

„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung....“
erfolgt nachfolgend eine „worst - case“ - Betrachtung, bei der die Auswirkungen auf Tiere von gemeinschaftlichem Interesse schwerpunktmäßig anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen sind. So ist es irrelevant, ob die Tierart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

Säugetiere

Im Gebiet vorkommende Säugetiere von gemeinschaftlichen Interesse (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG) sind:

- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 4.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für Fischotter und Biber keine Auswirkungen zu erwarten. Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten- **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

- Vorkommen des Bibers und des Fischotters sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- die Döllnitz mit ihrem Auensystem liegt in ca. 680 m Entfernung, wobei sich zwischen Döllnitz und Plangebiet der Siedlungsbereich von Schmorkau befindet und somit ausgeschlossen werden kann, dass Fischotter und Biber das Plangebiet durchwandern.
- Fließgewässer, die als Lebensraum des Bibers und Fischotters dienen, kommen im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vor. Der Graben an der östlichen Plangebietsgrenze führte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Wasser.

- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsrandbereiches von Schmorkau und der räumlichen Distanz von 680 m zwischen Plangebiet und Döllnitz ausgeschlossen werden,
- Potentielle Quartiere der Fledermäuse können die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sein. Auch wurden im Zuge der Baumbestandsaufnahmen höhlenreiche Einzelbäume, die Fledermäusen als Habitat dienen könnten, registriert. So Bäume mit der Nr.: 41, 47 bis 49, 63 und 64, 74, 78. Unter der Voraussetzung, dass bei einem geplanten Abbruch von Gebäuden diese vorher auf gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht werden (**V 2**, vgl. Kap. 6) sind keine Auswirkungen auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu prognostizieren. In Hinblick auf die baumbewohnenden Fledermausarten ist zunächst der Erhalt der höhlenreichen Einzelbäume anzustreben. Ist kein Erhalt möglich, müssen weiterführende Maßnahmen (Fällung des Baumes außerhalb Wochenstubezeit, ökologische Fällbetreuung, Ersatzmaßnahmen) durchgeführt werden (im Detail vgl. **V 5** im Kap. 6).
- Mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdgebiete sind denkbar (insbesondere aufgrund der Beanspruchung von 4.679 m² Garten- und Grabeland, 3.045 m² Wiese/Weide und 354 m² Wiesenbrache), wobei bei den Geländebegehungen 2016 Fledermausaktivitäten im Bereich der Wiesenflächen nachgewiesen werden konnten, werden jedoch als unerheblich eingeschätzt, da im Osten und im Süden an das Plangebiet der Siedlungsbereich von Schmorkau angrenzt - eine durchgehende Grünverbindung wird nicht verbaut. Auch können die neu entstehenden Gartenflächen weiter als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden.

Amphibien

Im Gebiet vorkommende Amphibien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind:

- *Bufo viridis* (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- *Hyla arborea* (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- *Rana dalmatina* (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 4.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für die vier Amphibienarten **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, welche Amphibien als Lebensraum dienen könnten.
- Durch das Bauvorhaben werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet. Auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem können aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches von Schmorkau und der räumlichen Distanz von 680 m zwischen Plangebiet und Döllnitz ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Im Gebiet kommen drei wirbellose Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vor:

- *Cerambyx cerdo* (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- *Osmoderma eremita* (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- *Glaucopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 4.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für den Eremit, den Heldbock und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensräume des Heldbockes direkt beansprucht oder tangiert. Die Gehölze, die innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, kommen als Lebensraum für den Heldbock nicht in Frage, so dass im Fall einer Rodung der Gehölze keine Auswirkungen auf den Heldbock zu erwarten sind.
- Dass der Eremit innerhalb des Plangebietes vorkommt, wird als unwahrscheinlich angesehen, kann aber aufgrund der vorhandenen höhlenreichen Einzelbäume nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die überwiegende Anzahl der höhlenreichen Einzelbäume erhalten bleibt und im Fall einer Rodung von Baum Nr. 78 eine ökologische Fällbetreuung einzusetzen ist (im Detail vgl. **V 5** im Kap. 6), sind keine Auswirkungen auf den Eremit zu prognostizieren.
- Für den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde außerhalb des Plangebietes, südwestlich der Zufahrtsstraße zum Plangebiet eine Habitatfläche ausgewiesen. Im Zuge der Geländebegehungen erfolgte eine gezielte Suche nach dem Großen Wiesenknopf, welcher Wirtspflanze dieser Schmetterlingsart ist. Im Ergebnis steht fest: auf den Wiesenflächen, die bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes überbaut werden sollen, kommt der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings nicht vor (vgl. Aufnahmefläche 1, 3, 4 und 5 im Kapitel 3.1).

4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte

„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ [MU 2001].

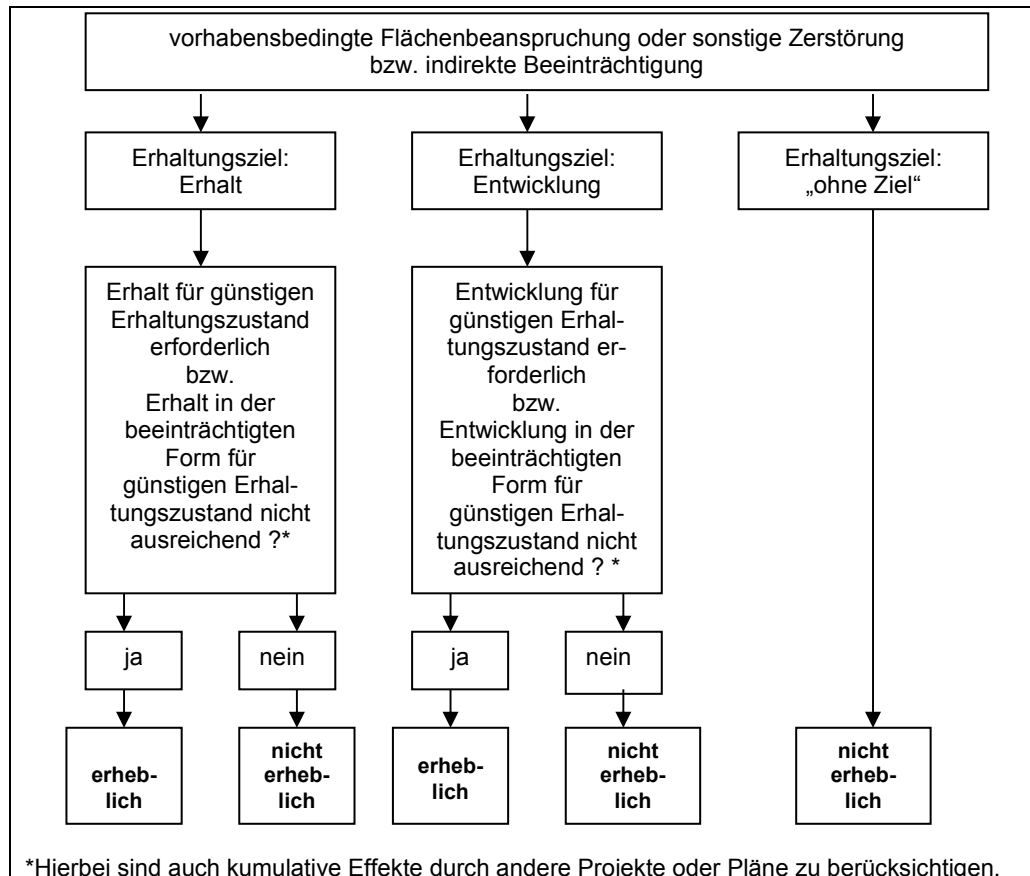


Abb. 3: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003; geringfügig geändert]

Bei der Beurteilung des Maßes der Erheblichkeit sind neben kumulativen Effekten durch andere Projekte oder Pläne auch bestehende Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) zu berücksichtigen. Einerseits kann die Neubelastung dazu führen, dass ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird („Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.“), andererseits kann die Beseitigung einer solchen Vorbelastung zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Erhaltungsziele sein. Sofern das Beseitigen einer solchen Vorbelastung vorhabensbedingt unmöglich wird, führt auch das zu einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003]

➔ Bezüglich der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Schmorkau“ wird, unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 4.3 festgestellt, dass **erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, unter der Bedingung**, dass folgende **Vermeidungsmaßnahmen** realisiert werden:

- Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. [im Detail siehe V 2, Kap. 6]

- Die höhlenreichen Einzelbäume, im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Eigenheimstandort Schmorkau“ sind zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Das Entfernen des Baumes Nr. 78 kann ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) nur zugelassen werden, wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. [im Detail siehe **V 5**, Kap. 6]

Begründung:

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, unter der Bedingung, dass die vorbenannt beschriebene Maßnahme realisiert wird.
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- Der Beseitigung vorhandener **Vorbelastungen** steht die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Schmorkau“ nicht entgegen.

5. Artenschutz

5.1 Datengrundlagen

Vorliegende Daten wurden in Hinblick auf das Vorkommen der im Kapitel 2 beschriebenen, planungsrelevanten Artengruppen ausgewertet.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LRA Nordsachsen; Multi-Base Datenbankauszug, 25.08.2016; für einen eng gefassten Betrachtungsraum wurden die vorliegenden Daten aller Artengruppen abgefragt, für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 4644 SO) alle Nachweise der Artengruppe Vögel und Fledermäuse.

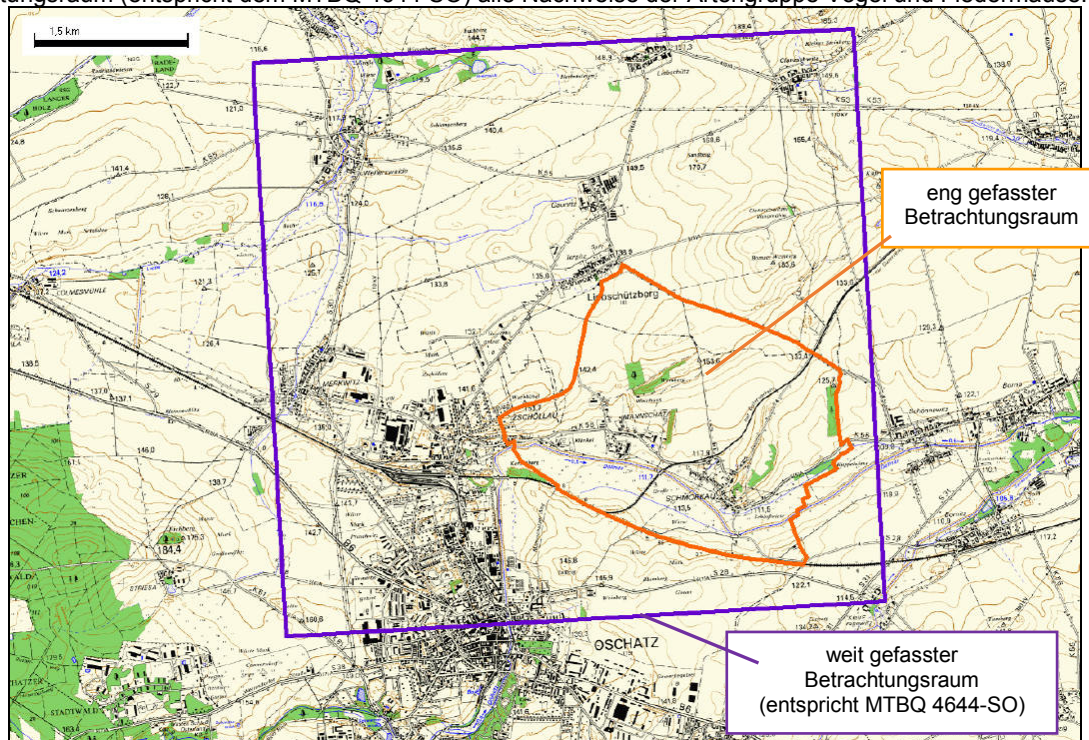


Abb. 4: Lage der Betrachtungsräume für die Multi-Base-Datenbankabfrage

- MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Stand Dezember 2009; hilfreich zur Abgrenzung der Lebensräume der Anhang IV Arten waren v. a. die Karten zu Habitaten der Arten und die dazugehörige Erläuterung im Textteil.
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser, Fortschreibung Mai 2012; im Vgl. mit dem MAP konnten Arten bestätigt bzw. für das Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG, hier nachgewiesene Brutvögel im Quadranten 4644 SO: im Vergleich zu den abgefragten Daten aus der Multi-Base-Artdatenbank konnte der Status der in der Artdatenbank enthaltenen Vögel im MTBQ eingeschätzt werden (möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel bzw. Durchzügler / Gast).
- eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen 2016; hier: orientierende Geländebegehungen zu Brutvögeln (1 Begehung außerhalb der Brutzeit durch den Ornithologen Rainer Ulbrich - Prüfung, welche der recherchierten Vogelarten potentiell im Plangebiet als Brutvogel vorkommen könnten.), Fledermäusen (2 Begehungen) und des Weiteren: Aufnahme der nach § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope und gezielte Suche nach Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt sind bzw. auf das Vorkommen von bestimmten Tierarten hindeuten können; Aufnahme von im Gebiet vorkommenden Habitaten / Habitatstrukturen; Zufallsbeobachtungen.

5.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Anlage 2 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:

- die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und
- die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind,

betrachtet werden.

[Entsprechend dem in der Anlage 2 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. (siehe Anlage 2)]

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 5.1), allgemein auf Grund der Roten Liste oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatbedingungen als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Liste störungsempfindlicher Vogelarten¹ als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Danach gilt es für die in der Vorprüfung nicht abgeschichteten Arten durch Bestandaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandaufnahme als zweiten Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu prüfen.

¹ LFULG: Liste störungsempfindlicher Vogelarten in Internet: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20590.htm>; Abrufdatum 20.05.10.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem weiteren Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu Grunde zu legen sind. Es finden **weitergehende Prüfschritte** statt, deren Ziel es ist:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind,
- zu ermitteln und darzustellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§ 9 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG).

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen²** Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden gem. § 9 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art

² die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

dienen. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5.3 Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

In der nachfolgenden Beurteilung des Bebauungsplanes wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen und entspricht damit in diesem Punkt einer „worst case“ - Betrachtung. Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 14.027 m². Der Bebauungsplan „Eigenheimstandort Schmorkau“ weist ein Allgemeines Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig, so dass 60 % des Baugebietes überbaut werden darf. Außerhalb der Baugebiete werden im großen Umfang private Grünflächen ausgewiesen. Eine Fußwegfläche wird entlang der östlichen Grenze ausgewiesen. Auf den nördlichen Teil der Flurstücke 54/1, 53 und 51 wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz für Natur und Landschaft ausgewiesen. Weiterhin werden vorhandene Gehölze zum Erhalt festgesetzt. [Quelle: Begründung zum B-Plan Eigenheimstandort Schmorkau]

Im Geltungsbereich ist demzufolge planungsrechtlich die Überbauung von 4.449 m² Fläche (überbaubare Grundstücksfläche; Erschließungsstraße; Fußwegfläche), zulässig. Das entspricht etwa 43 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand (August 2016) sind dagegen nur 1.784 m² (ca. 13 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes vollversiegelt oder wasserdurchlässig befestigt. Die im Bestand vorhandene Streuobstwiese (2.015 m²) soll zum überwiegenden Teil (1.468 m²) erhalten bleiben und wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im B-Plan festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche erfolgt darüber hinaus eine Erweiterung des Streuobstbestandes um 864 m². 469 m² Gehölze im Norden des Plangebietes werden zum Erhalt festgesetzt.

Die nachfolgende Flächenbilanz gibt eine Übersicht zu den im Bestand vorhandenen und geplanten Flächennutzungen:

Tabelle 3: Flächenbilanz

Bestand 2016	Fläche in m ²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen / Gebäude	237	1,69	
überbaute Flächen / Gewächshäuser	50	0,36	
vollversiegelte Flächen	1.351	9,63	
vollversiegelte Flächen / Pool	20	0,14	
wasserdurchlässig befestigte Flächen	126	0,90	Summe überbaute Fläche: 1.784 m ² (12,72 %)
Grünweg	212	1,51	
Rasenflächen	154	1,10	
Garten- und Grabeland	4.679	33,36	
Wiese / Weide	5.573	39,73	
davon Streuobstwiese: 1.528 m ² (10,9 %)			
Wiesenbrache	841	6,00	
davon Streuobstwiese: 487 m ² (3,5 %)			
nitrophile Gras- und Krautfluren	182	1,30	
dichte Gehölzbestände / Gebüsche	566	4,04	
trockener Graben	36	0,26	
gesamt:	14.027	100,0	

Planung	Fläche in m ²	Anteil in %	
überbaubare Grundstücksfläche	2.448	17,45	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	1.632	11,63	
öffentliche Verkehrsfläche	1.710	12,19	
Fußwegfläche	291	2,07	Summe überbaute Fläche: 4.449 m ² (43,34 %)
private Grünfläche	7.921	56,47	
davon Vor- und Hausgärten:	5.120 (36,50 %)		
davon Streuobstwiese (Erhalt aus Bestand):	1.468 m ² (10,47 %)		
davon Streuobstwiese (Neuanlage):	864 m ² (6,16 %)		
davon Gehölz (Erhalt aus Bestand):	469 m ² (3,34 %)		
Fließgewässer/Gräben	25	0,18	
gesamt:	14.027	100,0	

Eine Durchführung der Planvorgaben bedeutet im Einzelnen:

- die maximale Überbauung von 2.448 m² Grundstücksfläche in den Baugebieten, wobei sich die Baugebietsflächen im Bestand als 102 m² vollversiegelte Flächen (Gebäude, Gewächshäuser, Wege), 36 m² Rasenflächen, 2.035 m² Garten- und Grabeland, 1.686 m² Wiese und Weide, 209 m² Wiesenbrache, 11 m² dichte Gehölzbestände und Gebüsche darstellen;
- die Beanspruchung von 1.209 m² vollversiegelter Fläche, 84 m² wasserdurchlässig befestigter Fläche, 19 m² Grünweg, 32 m² Rasenfläche, 181 m² Garten und Grabeland, 74 m² Wiese und Weide, 71 m² nitrophile Gras- und Krautfluren sowie 40 m² dichte Gehölzbestände und Gebüsche beim Ausbau der Erschließungsstraße;
- im Bereich der ausgewiesenen Fußwegfläche stellt sich der überwiegende Teil als Grünweg (163 m²) dar. Kleinere Flächenanteile entfallen auf Gebäude (5 m²); Garten- und Grabeland (81 m²), nitrophile Gras- und Krautfluren (37 m²) und Gehölze (5 m²).
- Verlust von 547 m² Streuobstwiese (5 Obstbäume),
- Neuanlage von 864 m² Streuobstwiese (Pflanzung von 10 Obstbäumen),
- Erhalt von 469 m² Gehölzbestand im Norden des Plangebietes,
- Weiterhin werden Gehölzpflanzungen für die privaten Grünflächen außerhalb der zu erhaltenden Gehölzbestände und der zu erhaltenden Streuobstwiese festgesetzt.
- Auf der privaten Grünfläche, zwischen der Erschließungsstraße und den Baugebieten, in den Vorgärten der einzelnen Grundstücke, ist je ein mittelkroniger Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

[Quelle: B-Plan und Darlegung der Umweltbelange „Eigenheimstandort Schmorkau“; im Detail siehe ebenda]

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes der „Eigenheimstandort Schmorkau“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2016 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) 	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Bodenbrüter), <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten.
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <u>Verlust</u>: der im Bestand vorhandenen Flächennutzungs- und Biotoptypen (vgl. Tabelle 3) mit Ausnahmen der Fläche, die als Streuobstwiese erhalten bzw. angelegt wird und mit Ausnahme der zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen <input type="checkbox"/> Versiegelung von 4.449 m² Fläche (überbaubare Grundstücksfläche; öffentliche Verkehrsfläche, Fußwegfläche) <input type="checkbox"/> Verlust von 5 Obstbäumen, die Teil der Streuobstwiese sind (Bäume Nr. 39, 75, 76, 77, 79) <input type="checkbox"/> Abbruch / Sanierung von Gebäuden 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Boden- und Baumbrüter; Höhlenbrüter), <input type="checkbox"/> Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen, <input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung <input type="checkbox"/> Verlust / Beeinträchtigung von Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten <input type="checkbox"/> Verlust / Beeinträchtigung von Fledermaushabitaten (Gebäude; Baumhöhlen)
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erhalt von 1.468 m² Streuobstwiese aus Bestand, <input type="checkbox"/> Neuanlage von 864 m² Streuobstwiese <input type="checkbox"/> Erhalt von 469 m² Gehölzfläche <input type="checkbox"/> Begrünung privater Grünflächen 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), <input type="checkbox"/> bei Erhalt bereits vorhandene Gehölze: Erhalt potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Baum- und Gebüschbrüter; Höhlenbrüter)
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Änderung der Bewirtschaftungsweise (z.B. Anlage von Hausgärten statt Beweidung der Fläche) 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biotoptypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (ausführlich Vgl. Kap.6):

- V 1: Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn**
- V 2: Untersuchung von Gebäuden**
- V 3: Begrenzung der Bauzeit**
- V 4: alternativ zu V 3: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen**
- V 5: Erhalt der höhlenreichen Einzelbäume**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine durchgeführt.

5.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie kommen nachweislich (vgl. Bestandsaufnahmen, Kap. 3) im Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Bezüglich der **Tierarten** des Anhanges IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrm 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotters** innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ gab es durch die Auswertung des Standard-Datenbogens. Habitatflächen desselben wurden im MAP innerhalb des FFH-Gebietes ausgewiesen. Die nächstgelegene Habitatfläche grenzt im Südwesten an die Zufahrtsstraße zum Plangebiet an. Im eng

gefassten Betrachtungsraum gab es einen Hinweis auf den Fischotter aus dem Jahr 2012. Dass der Fischotter das Plangebiet durchwandert oder in diesem vorkommt, wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Döllnitz mit ihrem Auensystem in ca. 680 m Entfernung liegt und sich zwischen Döllnitz und Plangebiet der Siedlungsbereich von Schmorkau befindet und es keine Gewässer innerhalb des Plangebietes gibt, die mit der Döllnitz und ihrem Auensystem verbunden sind. Es kann ausgeschlossen werden, dass der Fischotter innerhalb des Plangebietes vorkommt.

Hinweise auf das Vorkommen des Bibers gab es bei der Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges nur im weit gefassten Betrachtungsraum, aus dem Jahr 2015, im eng gefassten Betrachtungsraum hingegen lag kein Nachweis vor. Analog zum Fischotter kann ein Vorkommen des **Bibers**, welcher ebenfalls im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführt ist und für welchen Habitatflächen innerhalb des FFH-Gebietes auch südwestlich der Zufahrtsstraße zum Plangebiet ausgewiesen wurden, innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Im SDB werden folgende **Fledermäuse** genannt: der Abendsegler *Nyctalus noctula*; die Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, das Graue Langohr *Plecotus austriacus*, das Große Mausohr *Myotis myotis*, die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* und die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*.

Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* innerhalb des FFH Gebietes Döllnitz und Mutzschener Wasser erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene Habitatflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 3,2 km im Südwesten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.

Das Vorkommen der Breitflügelfledermaus, der Wasserfledermaus, des Großen Abendseglers, der Zwergfledermaus und des Großen Langohres ist durch den Atlas der Säugetiere Sachsens und durch den Multi-Base-Datenbankauszug im MTBQ 4644 SO belegt. Darüber hinaus gab es im weit gefassten Betrachtungsraum noch einen Nachweis der Mückenfledermaus aus dem Jahr 1998. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen.

Zusammenfassend ist für die Fledermausarten festzustellen, dass potentielle Quartiereigenschaften durch die im Plangebiet stehenden Gebäude und in den höhlenreichen Einzelbauten vorhanden sind. Bei den Geländebegehungen 2016 gelangen Detektornachweise für den Abendsegler (eine Differenzierung zwischen Großem oder Kleinen Abendsegler erfolgte dabei nicht). Ein Nachweis von besiedelten Quartieren gelang nicht. Für alle anderen Arten ist von einem potentiellen Vorkommen auszugehen. Alle Fledermausarten, für die es Hinweise in den ausgewerteten Bearbeitungsgrundlagen gab, sind im Folgenden weiter zu betrachten.

Im SDB sind als **Amphibien** genannt: Wechselkröte *Bufo viridis*, Springfrosch *Rana dalmatina*, Kammmolch *Triturus cristatus* und Laubfrosch *Hyla arborea*. Hinweise durch den Multi-Base-Datenbankauszug auf diese Arten lagen nicht vor. Auch weist der MAP keine Habitatflächen für die Arten im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld aus. Da innerhalb des Plangebietes und auch im näheren Umfeld keine Oberflächengewässer vorhanden sind, welche Amphibien als Laichgewässer dienen könnten und auch die Nutzung des Plangebietes als Landlebensraum aufgrund fehlender Laichgewässer im Umfeld unwahrscheinlich ist, müssen diese im Folgenden nicht weiter beachtet werden.

Als planungsrelevante **Käfer** werden im SDB der Eremit *Osmoderma eremita* und der Heldbock *Cerambyx cerdo* genannt. Nachweise für den Heldbock gelangen durch die Erfassungen zum MAP nicht (bezogen auf gesamtes FFH-Gebiet), es wurden jedoch geeignete Habitatflächen ausgewiesen. Keine der Flächen befindet sich im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung auch befinden sich keine Alteichenbestände mit entsprechend viel Totholz im

Untersuchungsgebiet, die seinen Habitatansprüchen gerecht werden würden, so dass das Vorkommen des Heldbocks mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dass der Eremit innerhalb des Plangebietes vorkommt, wird als unwahrscheinlich angesehen, kann aber aufgrund der vorhandenen höhlenreichen Einzelbäume nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die überwiegende Anzahl der höhlenreichen Einzelbäume erhalten bleibt und im Fall einer Rodung von Baum Nr. 78 eine ökologische Fällbetreuung einzusetzen ist (im Detail vgl. V 5 im Kap. 6), sind keine Auswirkungen auf den Eremit zu prognostizieren.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** konnte innerhalb des MAP Döllnitz und Mutzscherer Wasser nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Südwestlich der Zufahrtsstraße zum Plangebiet wurde eine Habitatfläche für diese Art ausgewiesen. Im Zuge der Geländebegehungen erfolgte eine gezielte Suche nach dem Großen Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis*, welcher Wirtspflanze dieser Schmetterlingsart ist. Im Ergebnis steht fest: auf den Wiesenflächen, die bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes überbaut werden sollen, kommt der Große Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings nicht vor (vgl. Aufnahmefläche 1,3 und 4 im Kapitel 3.1).

Es ist auszuschließen, dass der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf den Flächen innerhalb des Plangebietes vorkommt. Er muss im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

Die **Keilflecklibelle** *Aeshna isoceles* wird im Standarddatenbogen aufgeführt. Da sich innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer befinden, die als Lebensraum der Libellen dienen könnten, kann ein Vorkommen von Libellen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

→ **Tierarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe betroffen sein können, sind: Fledermäuse. Für diese Artgruppe erfolgt eine einzelartenbezogene Prüfung (bzw. Zusammenfassung zur ökologischen Gilde „Fledermäuse“) im Kapitel 5.6.**

5.5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen **Vogelarten** nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrm. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Brutvögel

Die Auswertung der vorhandenen Daten (vgl. Kap. 5.1) weist auf das Vorkommen von 92 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, welche zur ökologischen Gilde der Wälder und Forsten sowie der Gewässer und Verlandungsbereiche zuzuordnen sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen. Ebenso fehlen innerhalb des Plangebietes hohe Gebäude und Arten, die in oder auf solchen

brüten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Als nicht vorkommend bewertet wurden weiterhin Großvogelarten wie z.B. Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, da bei den Geländekartierungen keine entsprechenden Horste nachgewiesen werden konnten.

Von den 92 Vogelarten konnten 42 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 4 in den Spalten „L“ und mit „0“ gekennzeichnet.

Bei der orientierenden Geländebegehung am 16.08.16 (außerhalb der Brutzeit) konnten durch den Ornithologen Rainer Ulbrich Rauch- und Mehlschwalbe, Feldsperling, Kohlmeise, Kernbeißer, Amsel, Star, Ringeltaube und Blaumeise im Plangebiet registriert werden.

Von dem im Plangebiet bei der orientierenden Geländebegehung registrierten Arten können Feldsperling, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Star und Ringeltaube potentiell im Plangebiet brüten. Diese und weitere 35 potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit „ja, überschlägige Prüfung“ gekennzeichnet) sind in Anlehnung an die Liste „Regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten“ des LfULG vom 03.03.2010³ als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Brutvogelarten einzustufen.

Die häufigen Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wenn die im Kap. 6 benannten Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei der orientierenden Geländebegehungen im August 2016 verbleiben von den 92 Arten 9 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, welche einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen ist. Dabei handelt es sich um (unterteilt nach ökologischen Gilden):

Tabelle 4: Potentiell im Plangebiet vorkommende Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die betroffen sein können

Ökologische Gilde Vögel des Offenlandes sowie des Halboffenlandes <i>Bodenbrüter; kurz über Boden im Gebüsch brütend; auf Bäumen brütend</i>	Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Grau- und die Goldammer (<i>Emberiza calandra</i> und <i>Emberiza citrinella</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Braun- und Schwarzkehlichen (<i>Saxicola rubetra</i> und <i>Saxicola torquata</i>)
Vögel, die in allen Bereichen vorkommen <i>Wirtsvogel</i>	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)

Anmerkung: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten sind der Anlage 4 zu entnehmen

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 4 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. die Rastgewässer im weiten Umfeld des Plangebietes nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder

³ Vgl. LfULG: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten.

auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.⁴

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurden Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel abgeschichtet.

→ **Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Anhang 4 angegebenen Zug- und Rastvögel nicht notwendig.**

5.5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

5.6 Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art geprüft ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

⁴ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

5.6.1 Chiroptera - Fledermäuse

Fledermäuse		Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie			
<p>Nyctalus noctula (Großer Abendsegler), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus), Plecotus austriacus (Graues Langohr)</p>					
Grundinformationen					
Nyctalus noctula:	Rote-Liste Deutschland: V	Sachsen: 3	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Nyctalus leisleri:	Rote-Liste Deutschland: D	Sachsen: R	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Myotis daubentonii:	Rote-Liste Deutschland: n	Sachsen: n	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Barbastella barbastellus:	Rote-Liste Deutschland: 2	Sachsen: 1	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Eptesicus serotinus:	Rote-Liste Deutschland: G	Sachsen: 3	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Myotis myotis:	Rote-Liste Deutschland: V	Sachsen: 2	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Pipistrellus pipistrellus:	Rote-Liste Deutschland: n	Sachsen: V	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Pipistrellus pygmaeus:	Rote-Liste Deutschland: D	Sachsen: n	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Plecotus austriacus:	Rote-Liste Deutschland: 2	Sachsen: 2	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
<p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nyctalus spec.) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>					
<p>Verbreitung innerhalb Deutschlands und Erhaltungszustand der Art in Sachsen [Quelle: BfN: Ökologie und Verbreitung von Arten, der FFH-RL in Deutschland, Band II, Wirbeltiere, S.351 ff. und LFULG: Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, außer Vögel, Version 1.0]:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland (MV, BB und SH), weitere sind in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Im übrigen Deutschland sind Wochenstuben sehr selten. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als günstig angegeben. • Die bekannten Nachweise des Kleinen Abendseglers erlauben erst grobe Aussagen zur Verbreitung und Häufigkeit dieser Art. Der Kleine Abendsegler galt lange Zeit als eine der seltensten Fledermausarten Mitteleuropas. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als unzureichend angegeben. • Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland vor. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als günstig angegeben. • Die Mopsfledermaus lebt in den meisten Regionen Deutschlands und fehlt nur im äußersten Norden und Nordwesten. • Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. In den Mittelgebirgen ist sie seltener als im Tiefland. • Das Große Mausohr ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Die nördlichsten Vorkommen sind in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen in der kontinentalen und biogeografischen Region. • Die Zwergfledermaus kommt bundesweit, besonders in den Siedlungsbereichen, vor. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als günstig angegeben. • Bisher konnten für die Mückenfledermaus Nachweise in Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Sachsen erbracht werden. Die Art ist in den Auwaldgebieten am Oberrhein nicht selten. • Außer im nordwestdeutschen Tiefland ist das Graue Langohr in Deutschland weit verbreitet, aber fast überall selten. Die Art ist oberhalb 300 m ü NN sehr selten. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als unzureichend angegeben. <p>Verantwortung Deutschlands[Quelle: ebd.] :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Große Abendsegler wurde in Deutschland mit Blick auf die geographisch stark konzentrierten Wochenstuben 2004 noch zu den sehr seltenen Fledermausarten gerechnet. Aufgrund neuerer Wochenstubenfunde und wegen des bundesweiten Sommervorkommens der Männchen wurde diese Einschätzung überprüft und er gehört in Deutschland nur noch der Vorwarnliste an. Eine besondere Verantwortung Deutschlands ergibt sich aber aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population. • Die Verantwortung Deutschlands für den Kleinen Abendsegler für die Erhaltung dieser Art kann nach derzeitigem Wissensstand nicht abschließend beurteilt werden. Nach einer genaueren Klärung der Situation in Europa könnte sich eine besondere Verantwortung ergeben, falls z.B. die Vorkommen in West- und Südeuropa keine Wochenstuben umfassen und die Art erhaltende Reproduktion hauptsächlich in den Wäldern Mitteleuropas erfolgt. • Die Wasserfledermaus zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten. • Die Mopsfledermaus zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten, obwohl ein bedeutender Anteil ihres Areals hier liegt. Deutschland trägt innerhalb Gesamteuropas eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art: 15,6% ihrer bekannten Vorkommensgebiete liegen in der Bundesrepublik. Da die Mopsfledermaus über- 					

Fledermäuse

Nyctalus noctula (Großer Abendsegler), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Pipistrelles pipistrellus (Zwergfledermaus), Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus), Plecotus austriacus (Graues Langohr)

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

wiegend versteckte Sommerquartiere nutzt und nur in sehr kalten Wintern in unterirdischen Winterquartieren auftritt, ist die Einschätzung ihrer aktuellen Verbreitung und ihres Bestandes unsicher.

- Die **Breitflügelfledermaus** zählt in Deutschland zu den nicht seltensten Fledermausarten.
- Das **Große Mausohr** zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten. Da das Große Mausohr ein europäischer Endemit ist, trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für die Art.
- Die **Zwergfledermaus** zählt in Deutschland zu den seltensten Fledermausarten, eine besondere Verantwortung kann nicht abgeleitet werden.
- Für die **Mückenfledermaus** ist die Verantwortung Deutschlands bisher nicht einschätzbar.
- Das **Graue Langohr** zählt in Deutschland zu den seltensten Fledermausarten. Trotzdem scheint hier eine besondere internationale Verantwortlichkeit für ihre Erhaltung zu bestehen, weil die Art nur in wenigen anderen Teilgebieten ihres Areals (Ungarn, westliches Österreich, Böhmen) so kopfstärke Populationen hat wie in einigen Weinbau-regionen Deutschlands.

Verbreitung innerhalb UG:

Bei den orientierenden Geländeerhebungen 2016 gelangen Detektornachweise des Abendseglers, wobei es sich sowohl um den Kleinen als auch um den Großen Abendsegler gehandelt haben kann (ausführlich vgl. Kap.3.3). Weiterhin ist es potenziell möglich, dass oben genannte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Geeignete Habitatbedingungen bieten die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sowie vorhandene höhlenreiche Einzelbäume.

Habitatansprüche vgl. Anlage 4.

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artgruppe Fledermäuse

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Die höhlenreichen Einzelbäume innerhalb des Plangebietes und die im Plangebiet vorhandenen Gebäude können Lebensräume der Fledermäuse sein. Wenn höhlenreiche Einzelbäume gefällt werden müssen oder wenn ein Abbruch/eine Sanierung von vorhandenen Gebäuden durchgeführt wird, können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

ja nein

Ja, das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich signifikant, da es sowohl bei Rodung der höhlenreichen Bäume als auch beim Abbruch/ der Sanierung von Gebäuden zu einem vollständigen Quartiersverlust kommt.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

In Bezug auf die höhlenreichen Einzelbäume ist folgende Maßnahme durchzuführen:

Die höhlenreichen Einzelbäume, im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Eigenheimstandort Schmorkau“ sind zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Das Entfernen dieser Bäume kann ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) nur zugelassen werden, wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fallbetreuung erfolgt. Ist eine Fällung unumgänglich, muss diese außerhalb der Wochenstubezeit, d.h. nicht zwischen Mitte April und Mitte August, durchgeführt werden. Bei der Fällung ist eine ökologische Baubetreuung notwendig, soweit Besiedlungen im Vorfeld nicht sicher ausgeschlossen werden konnten. So wird sichergestellt, dass keinen anwesenden Tiere zu Schaden kommen. Bei positivem Befund erfolgt eine Bergung der Tiere und eine Umsetzung in unkritische Bereiche. (V 5)

Um das Auslösen des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu vermeiden, ist es notwendig vor Abbruch oder Sanierung der Gebäude diese auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungsverbotes erneut zu prüfen (V 2).

Fledermäuse

Nyctalus noctula (Großer Abendsegler), *Kleiner Abendsegler* (*Nyctalus leisleri*), *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus), *Mopsfledermaus* (*Barbastella barbastellus*), *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfermaus), *Myotis myotis* (Großes Mausohr), *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus), *Plecotus austriacus* (Graues Langohr)

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 2 und V 5 fachgerecht durchgeführt werden, ist der der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Die Fledermäuse könnten während der Fortpflanzungszeit gestört werden, wenn die Fällung der Bäume in der Wochenstubenzeit, d.h. zwischen Mitte April und Mitte August vorgesehen ist. Der Große und der Kleine Abendsegler, könnte bei Fällung der Bäume auch während der Überwinterungszeit gestört werden, da er vornehmlich in Baumhöhlen überwintert. Dass sich eine Wochenstube innerhalb der im Plangebiet vorhanden Gebäude befindet, wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da es sich bei den Gebäuden innerhalb des Plangebietes um Gartenlauben und kleine Schuppen handelt. Geräumige Dachböden, Keller, Stollen etc. sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Aufgrund der Seltenheit der Arten wird eingeschätzt, dass diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde.

Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Eine Störung während der Wochenstubenzeit kann vermieden werden, in dem die Bäume im Winterhalbjahr zu fällen sind. Um auch eine Störung während der Überwinterungszeit zu umgehen, ist es notwendig die Bäume in Begleitung einer ökologischen Fällbetreuung zu roden. Werden Tiere aufgefunden, sind sie in unkritische Bereiche umzusetzen. (V 5).

Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Störungsverbot erneut zu prüfen, ggf. sind weiterführende Maßnahmen erforderlich. (V 2)

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 2 und V 5 fachgerecht durchgeführt werden, ist der der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Baumhöhlen und Gebäude können potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sein. In Hinblick auf die Gebäude wird dies jedoch als sehr unwahrscheinlich angesehen, da es sich bei den Gebäuden innerhalb des Plangebietes um Gartenlauben handelt.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

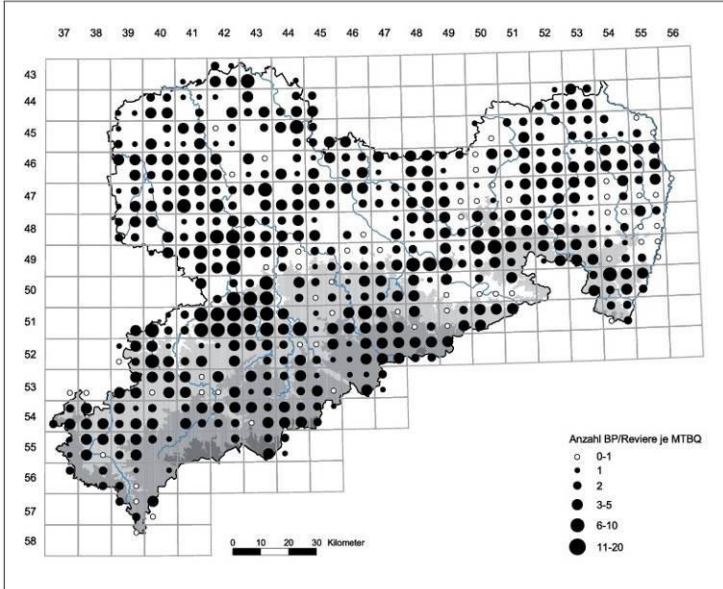
Die Gebäude sind vor Umbau/Abbruch oder Sanierung auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prüfen.

<h2 style="text-align: center;">Fledermäuse</h2> <p>Nyctalus noctula (Großer Abendsegler), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Eptesicus serotinus (Breitflügelfermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus), Plecotus austriacus (Graues Langohr)</p> <p style="text-align: right;">Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie</p>	
<p><i>ten zu prüfen. Kommen entsprechende Arten vor, muss das Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr.3 § BNatSchG erneut geprüft werden. Ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig. (V 2)</i></p> <p><i>Das Fällen der höhlenreichen Einzelbäume kann nur ausnahmsweise zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde). Die Baumfällung ist nur zulässig, wenn sie entsprechend ausgeglichen wird. Im Rahmen der Genehmigungserteilung wird der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen) festgelegt). Die Bäume sind vor/bzw. während der Fällung auf Besatz zu kontrollieren. (V 5)</i></p>	
<p>b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/>ja <input type="checkbox"/>nein</p> <p>Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/>ja <input type="checkbox"/>nein</p> <p><i>Da höhlenreiche Einzelbäume nur ausnahmsweise gefällt werden dürfen und bei Fällung dieser ein entsprechender Ausgleich gebracht werden muss, wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</i> <i>(Die Prüfung endet hier.)</i></p>	
<p>c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/>ja <input checked="" type="checkbox"/>nein</p> <p><i>Wenn V 2 und V 5 fachgerecht durchgeführt werden, ist der der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</i></p>	

5.6.2 Aves - Vögel

5.6.2.1 Vögel des Offen- und des Halboffenlandes

<p>Waldohreule Asio otus (LINNAEUS, 1758)</p>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<p>Basisangaben</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p>	<p><input type="checkbox"/>nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/>potenziell möglich</p> <p>Nachweise der Waldohreule lagen durch die Auswertung der Multi-Base-Daten im weit gefassten Betrachtungsraum als möglicher Brutvogel vor (letzter Nachweis 2007). Insbesondere die Biotopstrukturen im Osten des Plangebietes würden potenziell den zur Brutzeit benötigten Habitatstrukturen der Waldohreule entsprechen. Im MTBQ 4644 SO, welcher das Plangebiet überstreicht, wurde die Waldohreule im Kartierzeitraum 2004-2007 als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. unten)</p>	
<p>Bestandssituation</p>	<p>Deutschland: * (ungefährdet)*; 26.000 – 43.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013</p> <p>Sachsen: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 1.200 – 2.000</p>	

<p>Waldohreule <i>Asio otus</i> (LINNAEUS, 1758)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>BP**</p> <p>* RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>  <p>Häufigkeit der Waldohreule in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da die Waldohreule in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird. Im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ist ein fluktuierender Populationstrend vermerkt – was keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand der Art zuließ].</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebegehung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.</p>

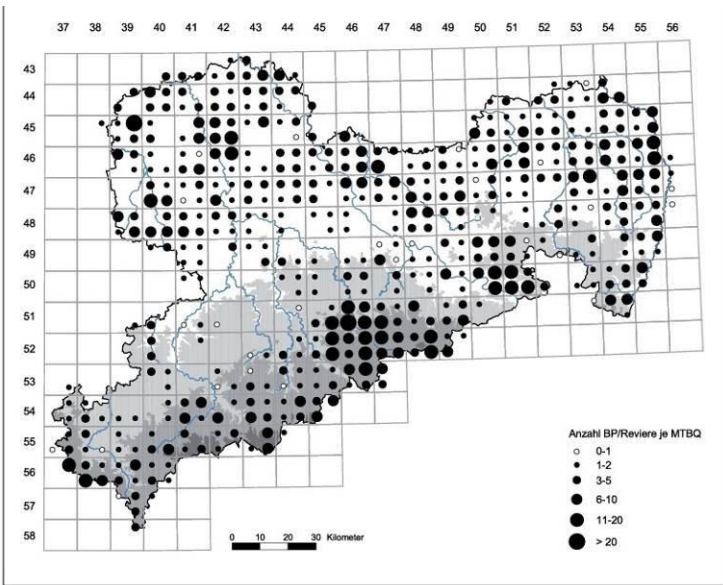
Neuntöter <i>Lanius collurio</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise des Neuntöters lagen durch die Auswertung der Multi-Base-Daten im weit gefassten Betrachtungsraum als wahrscheinlicher Brutvogel vor (letzter Nachweis 2007). Im eng gefassten Betrachtungsraum gab es nur einen Altnachweis (Sichtbeobachtung) aus dem Jahr 1994. Vor allem der mittlere Bereich des Plangebietes bietet die Möglichkeit einer Besiedlung. Im MTBQ 4644 SO, welcher das Plangebiet überstreicht, wurde der Neuntöter im Kartierzeitraum 2004-2007 als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. unten)	
Bestandssituation	<p>Deutschland: Rote Liste * (ungefährdet)*; 91.000 – 160.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013</p> <p>Sachsen: Rote Liste * (ungefährdet)*; 8.000 – 16.000 BP**</p> <p>* RAU ET AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>	
	<p>Häufigkeit des Neuntöters in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>	
Erhaltungszustand	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
	<p>der Art in Sachsen</p>	

Neuntöter <i>Lanius collurio</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebegehung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.	

Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i> (WOLF, 1810)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise des Schlagschwirls lagen durch die Auswertung der Multi-Base-Daten im weit gefassten Betrachtungsraum als vor (nur Sichtbeobachtung, kein Brutnachweis). Im MTBQ 4644 SO, welcher das Plangebiet überstreicht, wurden im Kartierzeitraum 2004-2007 nur 0-1 Reviere nachgewiesen (vgl. Abb. unten). Eine Besiedlung des Plangebietes ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden, da potentiell geeignete Habitatstrukturen zur Brutzeit vorhanden sind.	
Bestandssituation	Deutschland: * (ungefährdet)*; 4.100 – 7.500 BP** * SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013 Sachsen: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 250 – 400 BP** * RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.	

Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i> (WOLF, 1810)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	<p>Häufigkeit des Schlagschwirls in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>	
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da der Schlagschwirl zwar in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt, aber im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ein abnehmender Populationstrend von -11% bis -30% in den letzten 12 Jahren verzeichnet ist.]	
	der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebegehung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.	

Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Nachweis des Braunkehlchens lag durch die Auswertung der Multi-Base-Daten im eng gefassten Betrachtungsraum aus den Jahr 2006 als möglicher Brutvogel vor. Im weit gefassten Betrachtungsraum ist es als wahrscheinlicher Brutvogel eingetragen (letzter Nachweis 2007). Vor allem im Bereich der	

<p>Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i> (LINNAEUS, 1758)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>Streuobstwiese ist eine Besiedlung möglich. Im MTBQ 4644 SO wurde das Braunkehlchen im Kartierzeitraum 2004-2007 als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. unten)</p>
<p>Bestandssituation</p>	<p>Deutschland: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 29.000 – 52.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Der Bestandstrend in Deutschland ist lang- und kurzfristig (1990 bis 2009) negativ. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 1.500 – 3000 BP**</p> <p>* RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>  <p>Häufigkeit des Braunkehlchens in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als schlecht bewertet, da das Braunkehlchen in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird und da im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ein abnehmender Populationstrend von -6% bis -44% in den letzten 12 Jahren verzeichnet ist.]</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebegehung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.</p>

Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise des Schwarzkehlchens lagen durch die Auswertung der Multi-Base-Daten im weit gefassten Betrachtungsraum als vor (nur Sichtbeobachtung, kein Brutnachweis). Im MTBQ 4644 SO, welcher das Plangebiet überstreicht, wurden im Kartierzeitraum 2004-2007 nur 0-1 Reviere nachgewiesen (vgl. Abb. unten). Eine Besiedlung des Plangebietes ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden, da potentiell geeignete Habitatstrukturen zur Brutzeit vor allem im Bereich der Streuobstwiese vorhanden sind.	
Bestandssituation	<p>Deutschland: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 12.000 – 21.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Nach langfristigem Rückgang hat der Brutbestand des Schwarzkehlchens in Deutschland seit etwa Ende der 1980er Jahre stark zugenommen. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 600 – 1.000 BP**</p> <p>* RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>	
	<p>Häufigkeit des Schwarzkehlchens in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meißischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>	
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da das Schwarzkehlchen in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird. Positiv hinsichtlich des Erhaltungszustandes ist der im nationalen Vogelschutzbericht (2013) vermerkte zunehmende	

Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	de Populationstrend von +48% bis +309% in den letzten 12 Jahren zu bewerten.]	
	der Art in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt <small>LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.</small>	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebegehung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.	

Schafstelze <i>Motacilla flava</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf das Vorkommen der Schafstelze lagen durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges aus den Jahren 1994 und 1995 sowie 2007 vor. Sie ist im weit gefassten Betrachtungsraum als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Im MTBQ 4644-SO ist die Schafstelze im Kartierzeitraum 2004-2007 als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. unten). Eine Ansiedlung im Plangebiet ist v.a. im Bereich der Streuobstwiese möglich.	
Bestandssituation	Deutschland: Rote Liste n (nicht gefährdet)*; 98.000 – 185.000 BP** <small>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung)</small> <small>** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</small> Die Bestandssituation wird als langfristig stabil eingeschätzt. Der kurzfristige Trend (1990-2009) ist insgesamt positiv. Seit der Jahrtausendwende zeichnet sich jedoch eine Trendumkehr ab. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]	
	Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 4000 – 8000 BP** <small>* RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.</small> <small>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</small>	

Schafstelze <i>Motacilla flava</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	<p>Häufigkeit der Wiesenschafstelze in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>	
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, obwohl die Schafstelze in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird. Begründet wird dies mit dem im nationalen Vogelschutzbericht (2013) verzeichneten abnehmender Populationstrend von -2% bis -54% in den letzten 12 Jahren.]	
	der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebegehung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.	

Grauummer <i>Emberiza calandra</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf das Vorkommen der Grauummer lagen durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges aus den Jahren 1998 und 2007 vor. Sie ist im weit gefassten Betrachtungsraum als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Im MTBQ 4644 SO, welcher das Plangebiet überstreicht, wurden im Kar-	

<p>Graummer <i>Emberiza calandra</i> (LINNAEUS, 1758)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>tierzeitraum 2004-2007 nur 0-1 Reviere nachgewiesen (vgl. Abb. unten). Eine Besiedlung des Plangebietes ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden, da potentiell geeignete Habitatstrukturen zur Brutzeit vorhanden sind.</p>
<p>Bestandssituation</p>	<p>Deutschland: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 25.000 – 44.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Langfristig wird der Bestand als abnehmend eingestuft, kurzfristig (1990-2009) ist – trotz des Arealschwunds-jedoch eine starke Bestandszunahme zu verzeichnen. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste 2 (stark gefährdet)*; 1.200 – 2.400 BP**</p> <p>* RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p> <div data-bbox="528 898 1262 1491" data-label="Figure"> </div> <p>Häufigkeit der Graummer in Sachsen im Zeitraum 2004-2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da die Graummer in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird. Positiv hinsichtlich des Erhaltungszustandes ist der im nationalen Vogelschutzbericht (2013) vermerkte zunehmende Populationstrend von +21% bis +82% in den letzten 12 Jahren zu bewerten.]</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>

Graummer <i>Emberiza calandra</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebegehung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.	

Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
---	---

Basisangaben	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf das Vorkommen der Goldammer lagen durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges aus den Jahren 1996 sowie 2007 vor. Sie ist im weit gefassten Betrachtungsraum als möglicher Brutvogel nachgewiesen. Im MTBQ 4644-SO ist die Goldammer im Kartierzeitraum 2004-2007 als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. unten). Eine Ansiedlung im Plangebiet ist v.a. im mittleren Bereich des Plangebietes möglich.
Bestandssituation	<p>Deutschland: Rote Liste * (ungefährdet)*; 1.250.000 – 1.850.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Langfristig wird der Bestand als abnehmend eingestuft, kurzfristig (1990-2009) als stabil. Seit den späten 1990er Jahren ist der Trend erneut negativ. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 40.000 – 80.000 BP**</p> <p>* RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>
	<p>Häufigkeit der Goldammer in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in</p>

Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.		
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da die Goldammer zwar in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird aber im nationalen Vogel-schutzbericht (2013) ein abnehmender Populationstrend von -17% bis -25% in den letzten 12 Jahren verzeichnet ist.]	
	der Art in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebege-hung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.	

Im Folgenden werden Waldohreule, Neuntöter, Schlagschwirl, Braun- und Schwarzkehlchen, Schafstelze, Grau- und Goldammer zur ökologischen Gilde der Vogelarten des Offenlandes bzw. des Halboffenlandes zusammengefasst.

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde des Offenlandes bzw. des Halboffenlandes (Bodenbrüter oder kurz über dem Boden in Gebüsch brütend sowie Baumbrüter)

Habitatansprüche der einzelnen Arten vgl. Auflistung in Anlage 4

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

c) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Potentiell könnten Waldohreule, Neuntöter, Schlagschwirl, Braun- und Schwarzkehlchen, Schafstelze sowie Grau- und Goldammer innerhalb des Plangebietes brüten.

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit (d.h. von Anfang April bis Ende August) könnten Tiere verletzt oder getötet bzw. Gelege beschädigt oder zerstört werden.

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

ja nein

Die Ruderalfluren, Gehölze und Gebüsche einschließlich der Streuobstwiese als (potentielle) Lebensräume der Vögel dieser ökologischen Gilde sind bisher frei von jeglicher Nutzung und ungestört bzw. unterliegen die Flächen einer geringen Pflegeintensität. Durch das Befahren der Flächen mit Baustellenfahrzeugen bzw. Flächenbeanspruchung für Baustelleneinrichtung erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) dürfen nur außerhalb dieser Zeit be-

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde des Offenlandes bzw. des Halboffenlandes (Bodenbrüter oder kurz über dem Boden in Gebüsch brütend sowie Baumbrüter)

Habitatansprüche der einzelnen Arten vgl. Auflistung in Anlage 4

seitigt werden. (V 3)

Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 4 alternativ zu V 5).

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 3 (oder alternativ zu V 3: V 4) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Vögel des Offen- bzw. des Halboffenlandes kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.

Wenn ja, führt diese baubedingte Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja (4 Arten) nein (4 Arten)

Für Schlagschwirl, Braun- und Schwarzkehlchen sowie Grauammer wird eingeschätzt, dass die baubedingte Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Begründung:

- wie in den Basisangaben oben erläutert wird in Sachsen wird der Erhaltungszustand der Arten als unzureichend bzw. schlecht (Braunkehlchen) eingestuft,
- die lückige Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich,
- in dem das UG überstreichenden Meßtischblattquadranten 4644 SO werden für den Schlagschwirl, die Grauammer und das Schwarzkehlchen 0-1 Revier sowie für das Braunkehlchen 3 bis 5 Reviere angegeben, was verdeutlicht wie selten die Arten im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen [STEFFENS ET AL. (2013)]
- die potentiell im Plangebiet vorkommende Grauammer ist nach der Roten Liste Sachsen stark gefährdet,
- das Braunkehlchen ist nach der Roten Liste Sachsens gefährdet.

→ Schon die Aufgabe eines Reviers bzw. eine nicht erfolgreiche Brut infolge der baubedingten Störung kann aufgrund der Gefährdungssituation, der lückigen Verbreitung und des Erhaltungszustandes der Arten Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

Für die Waldohreule, den Neuntöter, die Schafstelze und die Goldammer wird eingeschätzt, dass die baubedingte Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:

Begründung:

- für die potentiell im Plangebiet vorkommende Schafstelze wird der Erhaltungszustand in Sachsen zwar als unzureichend eingestuft und sie wird auch in der Roten Liste Sachsens als gefährdet geführt, jedoch ist sie in dem MTBQ 4644 SO, der das Plangebiet überstreicht mit einer relativ hohen Dichte von 11-20 Brutpaaren im Kartierzeitraum 2004-2007 eingetragen [STEFFENS ET AL. (2013)],
- die flächendeckende Verbreitung des Neuntöters, der Schafstelze und der Goldammer innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarte aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich,
- eine relativ hohe Verbreitungsdichte im MTBQ 4644 SO weisen Neuntöter, Schafstelze und Goldammer auf (im MTBQ 4644 SO: Neuntöter: 11-20 Brutpaare; Schafstelze 11-20 Brutpaare, Goldammer: 21-50 Brutpaare),
- die (potentiell) im Plangebiet vorkommenden Arten Waldohreule, Neuntöter und Goldammer sind in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen enthalten, der Erhaltungszustand der Arten

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde des Offenlandes bzw. des Halboffenlandes (Bodenbrüter oder kurz über dem Boden in Gebüsch brütend sowie Baumbrüter)

Habitatansprüche der einzelnen Arten vgl. Auflistung in Anlage 4

in Sachsen wird als günstig eingestuft.

→ Durch die relative hohe Brutdichte der Schafstelze, der Goldammer und des Neuntötters und da die Waldohreule, der Neuntöter und die Goldammer über einen günstigen Erhaltungszustand verfügen, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers bzw. eine nicht erfolgreiche Brut infolge der baubedingten Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Eine Störung kann wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung wird, vermieden werden (V 3). Alternativ können im Bereich der Baufeldfreimachung weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 4 alternativ zu V 3).

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung des V 3 (oder alternativ zu V 3: V 4) fachgerecht durchgeführt werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

d) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Die Vögel dieser ökologischen Gilde sind nicht nesttreu, d.h. sie wechselt ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung werden darf, zu vermeiden (V 3). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 4 alternativ zu V 3).

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Alle hier betrachteten Arten der ökologischen Gilde des Offen- bzw. Halboffenlandes sind wie oben erläutert nicht nesttreu.

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung durchgeführt wird, zu vermeiden (V 3). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 4 alternativ zu V 3).

e) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Im Umfeld des Plangebietes stehen genügend Ausweichhabitats für die Arten zur Verfügung. Auch wirkt es sich positiv aus, dass der überwiegende Teil der Streuobstwiese und angrenzende Gehölze erhalten bleiben und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(Die Prüfung endet hier.)

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde des Offenlandes bzw. des Halboffenlandes (Bodenbrüter oder kurz über dem Boden in Gebüsch brütend sowie Baumbrüter)

Habitatansprüche der einzelnen Arten vgl. Auflistung in Anlage 4

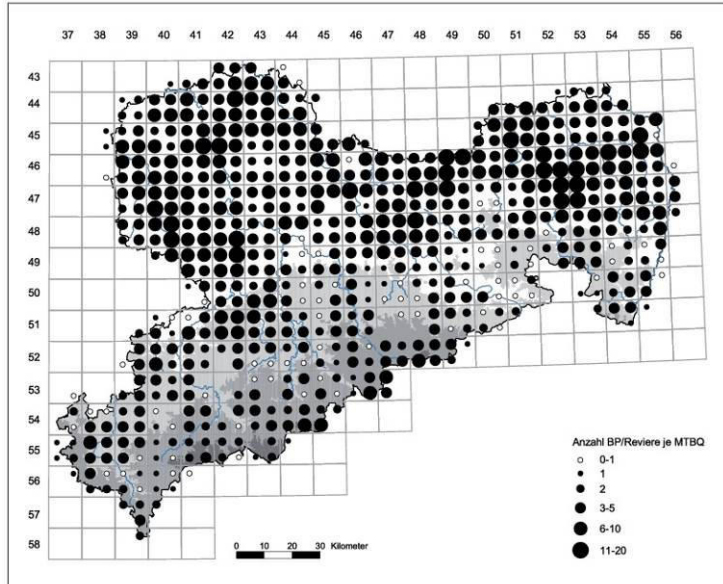
f) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 3 (oder alternativ zu V 3: V 4) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

5.6.2.2 Vögel die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können

<p>Kuckuck <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/>Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/>Anhang I <input checked="" type="checkbox"/>besonders geschützt <input type="checkbox"/>streng geschützt</p>
<p>Basisangaben</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p>	<p><input type="checkbox"/>nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/>potenziell möglich</p> <p>Hinweise auf das Vorkommen des Kuckucks lagen durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges aus den Jahren 1996 sowie 2007 vor. Er ist im weit gefassten Betrachtungsraum als möglicher Brutvogel registriert. Im MTBQ 4644-SO ist der Kuckuck im Kartierzeitraum 2004-2007 als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. unten).</p> <p>Die Vielfalt regelmäßiger und möglicher Wirtsvögel, von denen der Kuckuck brutbiologisch abhängig ist, erlaubt die Ausnutzung eines breiten Habitatspektrums. Hinsichtlich der Rufplätze und nahrungsökologisch ist er auf Gehölze (Laub- wie Nadelholz) angewiesen. Bevorzugte Gebiete sind solche, in denen auf engem Raum Feld- und Restgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Wasserflächen, Röhrichte, Wiesen oder Ödland mosaikartig wechseln. Er meidet baum- und gehölzfreie Feldgebiete sowie dicht bebaute Ortslagen, letzteres auch während des Zuges. In geschlossenen Nadelwäldern steigt die Abundanz mit zunehmender Auflichtung. [GRÖßLER, 1998]. Demnach findet er im Plangebiet geeignete Habitatbedingungen vor.</p> <p>Als häufige Wirtsvögel dienen: die Bachstelze, der Teichrohrsänger, der Neuntöter, der Drosselrohrsänger, der Gartenrotschwanz, die Gartengrasmücke, die Schafstelze, der Brachpieper, die Dorn-, Sperber-, Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz, die Gebirgsstelze, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle.</p> <p>Davon kommen als Wirtsvogel innerhalb des Plangebietes Bachstelze, Gartenrotschwanz, Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke, Schafstelze, Sumpfrohrsänger, Hausrotschwanz, Zaunkönig und Heckenbraunelle in Frage, da es für diese Hinweise in der Multi-Base-Datenbank für den weit gefassten Betrachtungsraum gab und geeignete Habitatbedingungen innerhalb des Plangebietes vorhanden sind.</p>

<p>Kuckuck <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
<p>Bestandssituation</p>	<p>Deutschland: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 42.000 – 69.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Der Bestand nimmt langfristig ab. Kurzfristig (1990-2009) wird er als fluktuierend eingestuft, seit Mitte der 1990er Jahr jedoch erneut als abnehmend. Regional können in aufeinanderfolgenden Jahren oder in mehrjährigen Abständen größere Populationschwankungen mit Abweichungen um bis zu 100% die Entwicklung bestimmen. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 2.000 – 4.000 BP**</p> <p>* RAU ET AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>  <p>Häufigkeit des Kuckucks in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da der Kuckuck zwar in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt (nur Vorwarnliste), aber im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ein abnehmender Populationstrend von -2% bis -19% in den letzten 12 Jahren verzeichnet ist.]</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010.]</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Kein aktueller Nachweis der Art. Orientierende Geländebege-</p>

Kuckuck <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
hung 2016 erfolgte außerhalb der Brutzeit.	

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kuckuck als Vogelart die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden kann (*Wirtsvogel*)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Von den im Plangebiet potentiell vorkommenden, bevorzugten Wirtsvögeln sind die Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke, der Zaunkönig, die Heckenbraunelle Gebüschbrüter und demnach an Gehölze gebunden. Auch Bachstelze und Gartenrotschwanz könnten in den Gehölzen des Plangebietes brüten. Betroffen können die Gebüsch- bzw. Baumbrüter bei dem Roden von Gehölzen sein.

Schafstelze und Sumpfrohrsänger als potentiell vorkommende, bevorzugte Wirtsvögel des Plangebietes könnten in den Ruderalfluren bzw. im Bereich der Streuobstwiese brüten. Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit könnten Tiere verletzt oder getötet bzw. Gelege beschädigt oder zerstört werden.

Bachstelze, Garten- und Hausrotschwanz könnten potentiell an oder in Gebäuden des Plangebietes brüten. Sie könnten bei Abbruch oder Sanierung von Gebäuden betroffen sein.

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

ja nein

Die Ruderalfluren, Gehölze und Gebüsche einschließlich der Streuobstwiese als (potentielle) Lebensräume einiger Wirtsvögel des Kuckucks sind bisher frei von jeglicher Nutzung und ungestört bzw. unterliegen die Flächen einer geringen Pflegeintensität. Durch das Befahren der Flächen mit Baustellenfahrzeugen bzw. Flächenbeanspruchung für Baustelleneinrichtung erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant. Auch ist bei Sanierung oder Abbruch von Gebäuden ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Wirtsvögel die in oder an Gebäuden brüten gegeben.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (V 3)

Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 4 alternativ zu V 3).

Um baubedingte Tötungen gebäudebewohnender Wirtsvögel oder die Zerstörung von Eiern /Gelegen bei der Realisierung der Planungsziele zu verhindern, muss folgende Vermeidungsmaßnahme eingehalten werden:

Bei Abbruch / Sanierung oder Umbau von Gebäuden ist vorher zu prüfen, ob Vögel in oder an den Gebäuden vorkommen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen Wirtsvögel in oder an Gebäuden vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig (V 2).

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kuckuck als Vogelart die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden kann (*Wirtsvogel*)

Wenn V 2 und V 3 (oder alternativ zu V 3: V 4) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Wirtsvögel kommen. Auch ist eine Störung bei Abbruch oder Sanierung von Gebäuden denkbar. Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.

Wenn ja, führt diese baubedingte Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Für den Kuckuck wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Begründung:

- *der Kuckuck ist in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen enthalten,*
- *viele seiner Wirtsvögel zählen in Sachsen zu den weit verbreiteten, anpassungsfähigen Vogelarten (vgl. LFULG: Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010)*
- *in den umliegenden Meßtischblattquadranten kommt der Kuckuck flächendeckend vor (vgl. die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarte aus STEFFENS ET AL. (2013))*

→ Durch die flächendeckende Verbreitung und da der Kuckuck innerhalb Sachsens nicht als gefährdet gilt, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers bzw. eine nicht erfolgreiche Brut infolge der baubedingten Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Die potentiell vorkommenden Wirtsvogelarten des Kuckucks sind nicht nesttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung werden darf, zu vermeiden (V 3). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 4 alternativ zu V 3).

Für die in oder an Gebäuden brütenden, potentiellen Wirtsvögel gilt, dass vor Abbruch oder Sanierung der Gebäude diese auf das Vorkommen von Arten zu prüfen sind (V 2).

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kuckuck als Vogelart die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden kann (Wirtsvogel)

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung durchgeführt wird, zu vermeiden (V 3). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 4 alternativ zu V 3). Weiterhin ist bei Abbruch und Sanierung von Gebäuden V 2 durchzuführen.

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Im Umfeld des Plangebietes stehen genügend Ausweichhabitate für die Arten zur Verfügung. Auch wirkt es sich positiv aus, dass der überwiegende Teil der Streuobstwiese und angrenzende Gehölze erhalten bleiben und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die gebäudebewohnenden Arten gilt dies durch die Nähe zum Siedlungsbereich analog.

(Die Prüfung endet hier.)

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 2 und V 3 (oder alternativ zu V 3: V 4) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

6. Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation

V 1: Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Umnutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn die bisher genutzten Flächen und Gebäude nicht mehr genutzt werden bzw. leer stehen.

→ *V 1 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 1:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigem Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung handelt, ist nicht sicher, wann die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden. Stehen beispielsweise die Gebäude mehr als 5 Jahre leer und/oder es kommt zu einer Aufgabe der bisherigen Nutzung einhergehend mit einer Verwahrlosung der Flächen, kann sich die Lebensraumausstattung des Plangebietes deutlich ändern. Auch eine einsetzende Gehölzsukzession auf Brachflächen ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

V 2: Schutz gebäudebewohnender Tierarten

Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen beispielsweise Rauchschwalben vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

→ *V 2 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 2:

Bezüglich der gebäudebewohnenden Tierarten sind Auswirkungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten, da teilweise im B-Plan keine Baufenster für im Bestand bereits vorhandene Gebäude ausgewiesen wurden. So könnte beispielweise der Hausrotschwanz, für den es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, potentiell in oder an Gebäuden des Plangebietes brüten. Auch ist mit einer potentiellen Eignung der Gebäude als Fledermausquartier zu rechnen.

Zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten wurde deshalb oben beschriebene Maßnahme festgelegt.

V 3: Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung:

Zum Schutz der Vögel darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, erfolgen. Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden.

Muss die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. soll die Vegetation innerhalb dieser Zeit beseitigt werden, ist alternativ **V 4** durchzuführen.

→ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Kann die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 4 (alternativ zu V 3): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Zeitnah zur Baufeldfreimachung, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Bereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 4** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Hinweis:

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Zurückschneiden von Röhrichten haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht brüten. Entsprechende Arten konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Während der Gehölzschutz für einen größeren Zeitraum (März bis Oktober) auch im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, diese Festsetzung auch auf andere Vegetationsbestände (Ruderalfluren unterschiedlichen Deckungsgrades etc.) mit einem engeren Zeitfenster auszudehnen.

V 5: Schutz höhlenreicher Einzelbäume

Die höhlenreichen Einzelbäume, im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Eigenheimstandort Schmorkau“ sind zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Entfernen des Baumes Nr.78 kann ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) nur zugelassen werden, wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Ist eine Fällung unumgänglich, muss diese außerhalb der Wochenstubenzeit, d.h. nicht zwischen Mitte April und Mitte August, durchgeführt werden. Bei der Fällung ist eine ökologische Baubetreuung notwendig, soweit Besiedlungen im Vorfeld nicht sicher ausgeschlossen werden

konnten. So wird sichergestellt, dass keinen anwesenden Tiere zu Schaden kommen. Bei positivem Befund erfolgt eine Bergung der Tiere und eine Umsetzung in unkritische Bereiche.

➔ **V 5** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 5:

Der überwiegende Teil der Streuobstwiese mit ihren höhlenreichen Einzelbäumen soll erhalten werden. Der höhlenreiche Einzelbaum Nr. 78 liegt jedoch außerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft am westlichen Rand eines ausgewiesenen Baugebietes. Um Auswirkungen auf baumhöhlende bewohnende Vogel- oder Fledermausarten bei Fällung des Baumes Nr.78 zu vermeiden, ist diese Maßnahme durchzuführen.

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 5** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

7. Zusammenfassung / Ergebnis

Das Eigenheimkonzept der Stadt Oschatz sieht unter anderem auch vor, dass im Oschatzer Ortsteil Schmorkau der Bebauungsplan „Eigenheimstandort Schmorkau“ aufgestellt wird. Im IV. Quartal 2015 hat der Stadtrat den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Bei dem Areal, das jetzt beplant werden soll, handelt es sich um eine gärtnerisch und als Wiese/Weide genutzte Fläche, die sich zwischen der Straße der Arbeit im Süden und Südwesten und der Straße des Friedens im Norden befindet. Begründet wird die notwendige Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer steigenden Nachfrage nach Eigenheimbauplätzen im Stadtgebiet Oschatz.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplans sind die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig, so dass 60 % des Baugebietes überbaut werden darf. Außerhalb der Baugebiete werden im großen Umfang private Grünflächen ausgewiesen. Eine Fußwegfläche wird entlang der östlichen Grenze ausgewiesen. Auf den nördlichen Teil der Flurstücke 54/1, 53 und 51 wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz für Natur und Landschaft ausgewiesen. Weiterhin werden vorhandene Gehölze zum Erhalt festgesetzt. [Quelle: Begründung zum B-Plan Eigenheimstandort Schmorkau und Darlegung der Umweltbelange; im Detail siehe ebenda]

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Das Nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204), welches im Westen an das Plangebiet angrenzt. Auf den Flurstücken 54/1, 53 und 51 befindet sich ein Streuobstbestand, welcher die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt.

Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme Bebauungsplan der Innenentwicklung „Eigenheimstandort Schmorkau“, Aktenzeichen: 06211-2015].

Im August 2016 erfolgten im Plangebiet Bestandsaufnahmen zu Biotopen und zur Vegetation sowie zwei orientierende Geländeerhebungen zu Fledermäusen. Am 16.08.16 erfolgte eine orientierende Begehung bezüglich Brutvögeln durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im

Plangebiet. Ziel der Begehung war es zu prüfen, welche der recherchierten Vogelarten potentiell im Plangebiet als Brutvogel vorkommen könnten bzw. anhand der Biotopausstattung des Plangebietes die Lebensraumeignung für Vogelarten festzustellen. Weiterhin dienten als Bearbeitungsgrundlagen insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 25.08.2016] sowie der Brutvogelatlas Sachsen [Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG, hier nachgewiesene Brutvögel im Quadranten 4644 SO]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644-SO) abgefragt. Auch der Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sowie der dazugehörige Standarddatenbogen lagen vor.

→ Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländekartierungen für den Bebauungsplan „Eigenheimstandort Schmorkau“ ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ festzustellen, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes** zu erwarten sind, wenn die Vermeidungsmaßnahmen **V 2** und **V 5** (vgl. folgende Ausführungen) berücksichtigt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume, Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse können, aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches Schmorkau und da die Döllnitz mit ihrem Auensystem in 680 m Entfernung liegt, unter der Voraussetzung das **V 2** bis **V 5** durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass keine **Pflanzenarten**, die nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie geschützt sind und auch keine weiteren streng geschützter Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, innerhalb des Plangebietes vorkommen. Eine Betroffenheit dieser kann nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, können dahingegen potentiell Fledermäuse in und an den Gebäuden des Plangebietes vorkommen, da entsprechende Vorkommensnachweise in den ausgewerteten Daten vorlagen und Detektornachweise vom Abendsegler im Plangebiet gelangen. Dass der Eremit innerhalb des Plangebietes vorkommt, wird als unwahrscheinlich angesehen, kann aber aufgrund der vorhandenen höhlenreichen Einzelbäume nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 92 Vogelarten vor. 42 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind. Von den verbleibenden 50 Arten sind Rauch- und Mehlschwalbe, Feldsperling, Kohlmeise, Kernbeißer, Amsel, Star, Ringeltaube und Blaumeise im Plangebiet bei der orientierenden Begehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 16.08.16, außerhalb der Brutzeit, registriert wurden.

Von dem im Plangebiet bei der orientierenden Geländebegehung registrierten Arten können Feldsperling, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Star und Ringeltaube potentiell im Plangebiet brüten. Diese und weitere 35 potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit „ja, überschlägige Prüfung“ gekennzeichnet) sind in Anlehnung an die Liste „Regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten“ des LfULG vom 03.03.2010⁵ als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Brutvogelarten einzustufen.

Die häufigen Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ru-

⁵ Vgl. LfULG: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten.

hestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wenn unten benannten Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Einschätzung der potentiellen Habitatsigenschaften des Plangebietes stellte sich heraus, dass für 9 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung in einer artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden muss, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes erfüllt werden. Diese sind: Waldohreule, Neuntöter, Schlagschwirl, Braun- und Schwarzkehlchen, Schafstelze, Grau- und Goldammer sowie Kuckuck.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet. Die Ermittlung der Wirkfaktoren geschieht unter der Voraussetzung, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2016 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können. Ist dies nicht der Fall muss, vor der Vorhabensrealisierung, eine Nachkontrolle stattfinden und ggf. sind weitere Maßnahmen notwendig (**V 1**).

Die schwerwiegendsten Wirkfaktoren sind der Verlust von den im Bestand vorhandenen Flächennutzungs- und Biotoptypen (darunter auch 547 m² Streuobstwiese) außerhalb der Flächen, die als Streuobstwiese bzw. Gehölzbestand erhalten bleiben, sowie die Versiegelung von 4.449 m².

Positiv ist zu werten, dass 1.468 m² des Streuobstbestandes erhalten bleiben kann und 864 m² Streuobstwiese neu angelegt werden. Positiv bezüglich der Lebensraumausstattung des Plangebietes wirkt sich auch der Erhalt von 469 m² Gehölzfläche und die vorgesehene Begrünung der privaten Grünfläche aus.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.6):

- V 2: Untersuchung von Gebäuden
- V 3: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit),
- V 4: alternativ zu V 3: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen,
- V 5: Schutz höhlenreicher Einzelbäume.

→ Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist.

Kemmlitz, den 13.02.2017

Literatur:

- BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYRISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: Der spezielle Artenschutz, Laufen 2009.
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1986.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) [Hg.]: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg, 1998.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (Hg.) Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, Hannover, 1994.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- CARMENKE I., HAGEMANN G. Entwicklung der Beschaffenheit ausgewählter Fließgewässer im Regierungsbezirk Leipzig (1987 - 1997) Hg.: Staatliches Umweltfachamt Leipzig Repromedia Leipzig, 1998
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994
- FÜLLNER, G.; PFEIFER, M.; REGIMENT, J.; ZARSKÉ, A. Atlas der Fische Sachsens / Rundmäuler - Fische - Krebse Hg.: SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT sowie STAATLICHE NATURHISTORISCHE SAMMLUNG DRESDEN Bautzen, 2005
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT D. UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung C.F. Müller Verlag Heidelberg, 2005
- GÖRNER, M.; HACKETHAL, H. Säugetiere Europas Neumann Verlag Leipzig / Radebeul, Leipzig 1988
- GÜNTHER R. [Hg.]: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm, 1996.
- HARDTKE H.-J.; IHL A. et al. Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens Hg.: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 2000.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDIGE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAISER, T.: Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH - Verträglichkeitsuntersuchung - Ein Leitfaden für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 35, Heft 2, 2003S. 37ff.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH - Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN - FKZ 80182130[unter Mitarbeit von M. RAHDE u.a.]. - Endbericht: 316 S. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LANA Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH - Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE und NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SACHSEN e.V. (Hg.) Fledermäuse in Sachsen Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 1999.
- LfULG: Liste störungsempfindlicher Vogelarten in Internet: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20590.htm>; Abrufdatum 20.05.10.
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- POTT, R.; REMY, D. Gewässer des Binnenlandes, Eugen Ulmer, Stuttgart, 2000
- ROLL, E.; WALTER, B.; HAUKE, C. Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - 3. Fassung Eisenbahn-Bundesamt, Juli 2002
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984

RUNGE, F. Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster Münster, 1994.

STRESEMANN, E. (Hg) Exkursionsfauna Band Wirbellose 2/1 und Band Wirbeltiere Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984

STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Dresden, 2000

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994

ZÖPHEL, U.; STEFFENS R. et al. Atlas der Amphibien Sachsens Hg.: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 2002.

Schriften:

Endbericht Managementplan für das SCI 204 / DE 4644-302 „Döllnitz und Mutzschener Wasser“; Bearbeitung: **RANA** - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer Halle (Saale); im Auftrag: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Halle (Saale), Dezember, 2009.

Quellen (unveröffentlicht):

LRA NORDSACHSEN; Multi-Base Datenbankauszug, 25.08.2016.

STADTVERWALTUNG OSCHATZ: B-Plan „Eigenheimstandort Schmorkau“, einschließlich Planzeichnung und Begründung, Stand 13.02.17.

PLA.NET: Umweltbericht mit grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 13.02.17.

Anlage 1

Fotodokumentation



Bild 1: Das Foto zeigt die Wiese auf den Flurstücken 57 bis 59 der Gemarkung Oschatz [PLA.NET: August 2016].



Bild 2: Das Bild zeigt das Garten- und Grabeland im Westen des Plangebietes [PLA.NET: August 2016].



Bild 3: Östlich der Streuobstwiese wird ein schmaler Streifen und ein kleine Fläche als Rasen gepflegt [PLA.NET: August 2016].



Bild 4: Im Süden des Plangebietes verläuft die Straße der Arbeit, welche zur Erschließung des Plangebietes genutzt werden soll [PLA.NET: August 2016].

Anlage 2

EXKURS: Rechtsgrundlagen - Artenschutz

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art.1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Grundsätzlich gilt: Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit sei-

nem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft.[STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

§ 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen

Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:

Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

Anlage 3 - Baumbestandsliste

lfd. Nr.	Art deutsch / wissenschaftlich	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Hainbuche / <i>Carpinus betulus</i>	20	13	6	
2	Apfel / <i>Malus domestica</i>	25	4	6	
3	Apfel / <i>Malus domestica</i>	25	5	7	
4	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	25	5	6	gabelt sich bei 80cm überm Boden
5	Apfel / <i>Malus domestica</i>	15	2,5	3	gabelt sich bei 40cm überm Boden
6	Apfel / <i>Malus domestica</i>	12	2,5	3	gabelt sich bei 30cm überm Boden
7	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	15	4	3	gabelt sich bei 80cm überm Boden
8	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	30	7	6	gabelt sich bei 20cm überm Boden
9	Blaue Stechfichte / <i>Picea pungens 'glauca'</i>	25	12	7	
10	Blaue Stechfichte / <i>Picea pungens 'glauca'</i>	30	12	7	
11	Blaue Stechfichte / <i>Picea pungens 'glauca'</i>	25	11	7	
12	Blaue Stechfichte / <i>Picea pungens 'glauca'</i>	15	5	6	eiseitige Krone, heckenartig geschnitten
13	Stechfichte / <i>Picea pungens</i>	20	4	3	
14	Blaue Stechfichte / <i>Picea pungens 'glauca'</i>	bis 15	bis 5	-	Hecke
15	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	20/20/20	5	8	mehrstämmig, gabelt sich bei 20cm überm Boden
16	Gemeiner Liguster / <i>Ligustrum vulgare</i>	-	1,5	-	schmale Schnitthecke
17	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	20	7	3	
18	Apfel / <i>Malus domestica</i>	30	5	4	
19	Apfel / <i>Malus domestica</i>	25	4	3	gabelt sich bei 40cm überm Boden
20	Apfel / <i>Malus domestica</i>	25	4	3	gabelt sich bei 40cm überm Boden
21	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	25	6	5	Stammschaden
22	Apfel / <i>Malus domestica</i>	12	4	3	
23	Apfel / <i>Malus domestica</i>	30	6	3	Astausfaulung, trockene Äste
24	Wildrose / <i>Rosa spec.</i>	-	3	4	Solitärstrauch
25	Wildrose / <i>Rosa spec.</i>	-	4	3	Solitärstrauch
26	Serbische Fichte / <i>Picea omorika</i>	25	11	6	
27	Bergkiefer / <i>Pinus mollugo</i>	15/15	7	6	Zwiesel
28	Birne / <i>Pyrus communis</i>	20	8	6-7	
29	Serbische Fichte / <i>Picea omorika</i>	15	10	3	
30	Apfel / <i>Malus domestica</i>	15	4	6	
31	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	40	8	9	gabelt sich bei 60cm überm Boden
32	Pfirsich / <i>Prunus persicaria</i>	12	4	4	gabelt sich bei 30cm überm Boden



lfd. Nr.	Art deutsch / wissenschaftlich	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
33	Apfel / <i>Malus domestica</i>	20	5	4	gabelt sich bei 60cm überm Boden
34	Forsythia / <i>Forsythia suspensa</i>	-	3	4	Solitärstrauch
35	Gemeiner Liguster / <i>Ligustrum vulgare</i>	-	1,2	-	Schnitthecke
36	Gemeiner Liguster / <i>Ligustrum vulgare</i> ; Flieder / <i>Syringa vulgaris</i>	-	1,2	-	Schnitthecke
37	Rosskastanie / <i>Aesculus hippocastanum</i>	25	12	6	
38	Hainbuche / <i>Carpinus betulus</i>	20	13	6	trockene Äste
39	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	50	10	10	gabelt sich bei 60cm überm Boden, Einzelstämme 30/30, eingewachsener Draht
40	Sauerkirsche / <i>Prunus cerasus</i>	20	5	6	gabelt sich bei 30cm überm Boden, fast abgestorben
41	Birne / <i>Pyrus communis</i>	25	8	6	Baumhöhlen d= 4cm / 6cm / 6cm, mit Ameisennest
42	Apfel / <i>Malus domestica</i>	40	9	12	
43	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	55	15	14	
44	Apfel / <i>Malus domestica</i>	25	6	7	bedrängt durch Kirchbaum 43, Astausfallungen keine Höhlen
45	Haselnuss / <i>Coryllus avenana</i> , Vogelkirsche / <i>Prunus avium</i> , Liguster / <i>Ligustrum vulgare</i> , Pflaume / <i>Prunus domestica</i> , Flieder / <i>Syringa vulgaris</i> , Gem. Fichte / <i>Picea abies</i> , Eingrifflicher Weißdorn / <i>Crataegus monogyna</i> , Wildrose / <i>Rosa spec.</i> , Lebensbaum / <i>Thuja spec.</i> , Scheinzypresse / <i>Chamaecyparis spec.</i> , Serb. Fichte / <i>Picea omorika</i>	bis 20	bis12/6	-	dichter Gehölzbestand / Gebüsch
46	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	8/8/15/12	8	6	mehrstämmig,
47	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	45	13	8	Baumhöhle d= 3cm, trockene Äste
48	Apfel / <i>Malus domestica</i>	30	9	6	trockene Äste, Ausfallungen / Baumhöhlen d= 2x6cm in abgestorbenen Starkästen
49	Birne / <i>Pyrus communis</i>	25	12	7	abgestorbene Äste, Baumhöhlen d = 5 cm / 2 cm
50	Pflaume / <i>Prunus domestica</i> , Steinweichsel / <i>Prunus mahaleb</i> , Apfel / <i>Malus domestica</i>	bis 8	bis7	-	Gebüsch
51	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	45	14	12	trockene Äste
52	Birne / <i>Pyrus communis</i>	25	13	8	trockene Äste
53	Buchweide / <i>Salix fragilis</i>	20	7	7	trockene Äste
59	Spilling / <i>Prunus domestica</i> subsp. <i>pomariorum</i> , Pflaume / <i>Prunus domestica</i> , Apfel / <i>Malus domestica</i>	bis 20	bis10	-	Gebüsch
60	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	30	11	7	Astausfallung, trockene Äste
61					Objekt-Nr. nicht belegt

lfd. Nr.	Art deutsch / wissenschaftlich	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
62	Birne / <i>Pyrus communis</i>	20	9	7	
63	Birne / <i>Pyrus communis</i>	30	14	4	trockene Äste , schmale Krone, Baumhöhlen d=bis 3cm
64	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	30	10	7	trockene Äste, großer Riss im Stamm , kl. Baumhöhlen d= bis 2cm
65	Apfel / <i>Malus domestica</i>	20	7	7	gabelt sich bei 80cm über Boden
66	Apfel / <i>Malus domestica</i>	30	9	7	trockene Äste, Astausbrüche, Stammschaden
67	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	25	8	7	trockene Äste
68	Apfel / <i>Malus domestica</i>	25	8	7	gabelt sich bei 80cm über Boden
69	Apfel / <i>Malus domestica</i>	60	9	10	gabelt sich bei 20cm über Boden, Astfaulungen, trocken Äste, Baumhöhlen am Stammfuß
70	Apfel / <i>Malus domestica</i>	15	7	6	
71	Apfel / <i>Malus domestica</i>	15	7	7	
72	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	25	9	6	gabelt sich bei 80cm überm Boden
73	Pflaume / <i>Prunus domestica</i>	20	7	5	
74	Apfel / <i>Malus domestica</i>	40	9	8	gabelt sich bei 40cm überm Boden, Höhlen d= 4cm, 50cm überm Boden
75	Apfel / <i>Malus domestica</i>	20	6	4	trockene Äste, Astfaulungen
76	Apfel / <i>Malus domestica</i>	30	10	9	
77	Birne / <i>Pyrus communis</i>	25	10	7	trockene Äste (wenig)
78	Birne / <i>Pyrus communis</i>	25	9	5	Baumhöhlen d=5cm, abgängig viele trockene Äste
79	Birne / <i>Pyrus communis</i>	40	14	7	wenige trockene Äste, Astausfaulungen
83	Traubenkirsche / <i>Prunus padus</i>	5	5	1	neu gepflanzter Baum
84	Traubenkirsche / <i>Prunus padus</i>	5	5	-	neu gepflanzter Baum
85	Blaue Stechfichte / <i>Picea pungens 'glauca'</i>	50	17	9	
86	Ginkgo / <i>Gingo biloba</i>	20	12	7	
87	Eibe / <i>Taxus baccata</i>	25?	?	5?	mehrstämmig, schwer einsehbar
88	Scheinzypresse / <i>Chamaecyparis spec.</i>	bis 10	7	-	Hecke
89	Birne / <i>Pyrus communis</i>	22	5	3	
90	Apfel / <i>Malus domestica</i>	30/30?	8	12	
91	Schwarzer Holunder / <i>Sambucus nigra</i> , Scheinzypresse / <i>Chamaecyparis spec.</i> , Stechfichte / <i>Picea pungens</i> , Himbeere / <i>Rubus idaeus</i> , Pflaume / <i>Prunus domestica</i> , Wachholder / <i>Juniperus spec.</i> , Gemeine Esche / <i>Fraxinus excelsior</i>	bis 8	bis 6	-	
92	Lärche / <i>Larix decidua</i>	30?	9	9	Krone geköpft, schwer einsehbar
93	Apfel / <i>Malus domestica</i>	30	9	9	Baumhöhlen d=4cm, trockene Äste

lfd. Nr.	Art deutsch / wissenschaftlich	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
94	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	50	14	14	trockene Starkäste
95	Bruchweide / <i>Salix fragilis</i>	18/15/12	8	8	3 Stämme dicht beieinander
96	Bruchweide / <i>Salix fragilis</i>	18	14	9	schräger Stand
97	Flieder / <i>Syringa vulgaris</i>	-	7	7	Großstrauch
98	Waldkiefer / <i>Pinus sylvestris</i>	15/15/18	14	9	3 -stämmig
99	Waldkiefer / <i>Pinus sylvestris</i>	25	15	9	trockene Äste
100	Stechfichte / <i>Picea pungens</i>	30	16	8	
101	Kirschlorbeer / <i>Prunus laurocerasus</i>	bis 5	2	3	Großstrauch
102	Gemeine Fichte / <i>Picea abies</i>	50	15	10	trockene Äste
103	Scheinzypresse / <i>Chamaecyparis spec.</i>	bis 20	16	9	mehrstämmig, untere Äste trocken
104	Gemeine Esche / <i>Fraxinus excelsior</i>	15	16	7	
105	Lebensbaum / <i>Thuja spec.</i>	15	14	3	abgestorben
106	Süßkirsche / <i>Prunus avium</i>	20?	8	8	schwer einsehbar, Krone gekappt
107	Apfel / <i>Malus domestica</i>	18?	6	7	schwer einsehbar
108	Apfel / <i>Malus domestica</i>	?	7	8	schwer einsehbar
109	Flieder / <i>Syringa vulgaris</i> , Gemeine Esche / <i>Fraxinus excelsior</i> , Goldregen / <i>Laburnum anagyroides</i> , Scheinzypresse / <i>Chamaecyparis spec.</i>	?	?	-	Gebüsch/ Hecke
110	Apfel / <i>Malus domestica</i>	35?	10	10	schwer einsehbar,
111	Schwarzkiefer / <i>Pinus nigra</i>	30?	17	7	schwer einsehbar, einseitige Krone, Nachbarbaum gekappt
112	Schwarzkiefer / <i>Pinus nigra</i>	30?	4	4	schwer einsehbar, einseitige Krone, gekappt
113	Walnuß / <i>Juglans regia</i>	15	8	7	
114	Pflaume / <i>Prunus domestica</i> , Essigbaum / <i>Rhus typhina</i> , Forsythie / <i>Forsythia suspensa</i>	bis 8	6	-	Hecke

Hinweis: nicht belegte Objektnummern begründen sich in einer Änderung des Plangebietsumgriffes während der Bearbeitungszeit

Legende:

-  Höhlenreicher Einzelbaum, welcher die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt.
-  Baum ist Bestandteil einer Streuobstwiese, welche die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt.

Anlage 4: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (Vgl. Kap. 5.1 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Planungsziele Auswirkungen entfalten kann.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Doppelungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.

Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 5.5 ff.) dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

N: Art im Großnaturreaum der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder den weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 1996
- und / oder bei der orientierenden Geländebegehung innerhalb des Plangebietes im August 2016 nachgewiesen werden konnten.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

für Liste Amphibien:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2012,
- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4644 SO) ab dem Jahr 1998,
- und/oder im MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser Habitate im näheren Umfeld (bis 1000 m vom Plangebiet entfernt) verzeichnet werden,
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten waren,
- und/oder im Atlas der Säugetiere im MTBQ 4644 SO ab dem Jahr 1990
- und/ oder bei der orientierenden Fledermauserfassung innerhalb des Plangebietes im August 2016 nachgewiesen werden konnte.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

für Liste Käfer:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

für Liste Schmetterlinge:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war
- und/oder im MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser Habitate im näheren Umfeld (bis 1000 m vom Plangebiet entfernt) verzeichnet werden.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

für Liste Libellen:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt


X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)
für Liste Vögel: Orientierung an der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten“ des LfULG vom 03.03.2010.

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

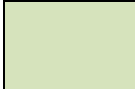
Relevant sind im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten („N“, „V“, „L“ und „E“) mit **„x“** bewertet wurden und entweder ein Nachweis der Art im Plangebiet vorlag oder ein potentiell Vorkommen der Art anzunehmen ist. Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:

 Arten, für die für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine artbezogene Wirkungsprognose durchzuführen ist

Der Vermerk „potentiell vorkommend“ oder „nachgewiesen“ bezieht sich auf die Ergebnisse der Geländebegehungen im August 2016.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für weit verbreitete, euryöke ungefährdete **Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten“ des LfULG vom 03.03.2010) wurde weiterhin ergänzend hinzugefügt, ob für diese eine überschlägige Prüfung durchzuführen ist.

 weit verbreitete, euryöke ungefährdete Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung, die einer überschlägigen Prüfung zu unterziehen sind

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLS: Rote Liste Sachsens: Abrufdatum 20.01.15 aus Internet (täglich aktuell)

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Wirbellose: BINOT ET AL. (1998)

für Pflanzen: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996)

b: besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG

s: streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

Aves – Vögel
Brutvögel

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0 kein Horst	0	nein	Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km ²	> 50 - 200 m	6)
x	x	0 kein Horst	0	nein	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	3	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km ²	50 - 150 m	6)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber./ Haloffenland (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	5)
x	x	0	0	nein	Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber./Halb- offenland (dicht über Boden brüt.)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhrichtern (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Altschilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbestände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennesselfluren, Kratzdistelbestände usw.)	100-700 (bis 1240) m ² bei < 200 m ² t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	5)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (auf Bäumen brütend)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarmre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Alcedo atthis (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Steilufer</i>)	Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig - lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließgewässer-strecke	20 - 80 m (Gewöhnung an Wege möglich)	6)
x	x	0	0	nein	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	V	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	n	V	Offen. bis Halboffenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasteten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	5)
x	x	0	0	nein	Anthus trivialis (Baumpieper)			b	V	V	alle Bereiche (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel in allen Bereichen; vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken od. Ufergehölzen bis zum Schilf; besiedelt in Verbindung mit Gebäuden (Scheunen, Einzelhäuser, Dörfer, Villen- u. Gartenstadtviertel, Industrieanlagen) auch weitgehend baumfreie Landschaften, wobei jedoch die Siedlungsdichte mit dem Gehölzangebot korreliert	k.A.	k.A.	6)
x	x	0	0	nein	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (<i>Bäume oder Gebäude</i>)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolonien oft <1 m; Aktionsradius 0,5 bis >50 km	<10 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell artbez. Prüfung	Asio otus (Waldohreule)	X		s	V	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein	Athene noctua (Steinkauz)			s	1	2	Offenland und Halboffenland (<i>Baumbrüter, bevorzugt in Höhlen; Ruinen, Mauern, Schuppen, Felsbruten</i>)	Grünlandgebiete mit ganzjährig kurzrasiger Vegetationspartien als Jagdgebiete (bes. Weiden) und reichem Angebot an höhlenreichen, regelmäßig geschneitelten Kopfbäumen und zahlreichen Jagdwarten (Hecken, Zäune); Streuobstbestände und Obstbaumgürtel der Dörfer; höhlenreiche Steinbrüche mit kurzrasigen oder schütter bewachsenen Jagdgebieten; meidet Wälder und zu stark gegliederte, waldreiche Landschaften; bevorzugt landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen	<10->50 ha	50 - 100 m	4)
x	x	0	0	nein	Aythya ferina (Tafelente)			b	V	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Wasserflächen ab 5 ha Größe besiedelt	50 - 150 m	5)
x	x	0	0	nein	Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Meso- bis polytrope Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parkteichen; z. T. < 5 m	5)
x	x	0 kein Horst	0	nein	Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	V	Halboffenland (<i>auf Bäumen oder im Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragernder Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halboffenland sowie Siedlungsb. (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (<i>Hecken, Gebüsch</i>)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, - hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Alt- bäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	4)
x	x	0	0	nein	Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	3	3	Siedlungsbe- reich, Halbfo- fel. und Offen- land (Feldflur (auf Gebäude brütend)	Offene od. halboffene, möglichst extensiv genutzte Naß- od. Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten od. Bäumen i.d. Nähe; wichtig: freier An- u. Abflug zum Horst u. Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet	in guten Gebieten Kolonien; Aktionsraum 4 - >100 km ²	<30 – 100 m	3)
x	x	0	0	nein	Ciconia nigra (Schwarzstorch)						Wälder und Forsten mit Gew.nähe (Baumbrüter)	Ausgedehnte, störungsarme Wälder mit Altholbeständen und eingelagerten oder nahegelegenen fischreichen Gewässern, v.a. Bäche, Flüsse, Fischteiche, Tümpel;	Nestrev. 1-2 km ² ; Akti- onsraum bis 100 km ²	300-500 m	6)
x	x	0	0	nein	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbrüter, über Wasser)	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wiesen	Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 – 15 km ² ; Nestabstand z.T. <100 m	>100 – 300 m	6)
x	x	0	0	nein	Circus cyaneus (Kornweihe)		X	s	1	2	Gew. und Verlandungs- bereiche (Bo- denbrüter)	Offene u. halboffene, ausgedehnte und wenig gestörte Feucht- gebiete, bes. Niederungen, sowie Heiden und Düneninseln; Brutpl. in offenen Flächen mit niedrigem oder schütter stehen- den höherem Pflanzenbewuchs; z.B. Röhrichte, Kriechweiden- gebüsche oder Birkenanflug in Dünentälern, Gagelmoore, lichte, junge Erlenbrüche, gebüschdurchsetzte Großseggenriede und Schilfröhrichte, auch Schillergrasfluren	> 1km ²	> 100 m	6)
x	x	0	0	nein	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen- Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feld- gehölze	k.A.	k.A.	5) 7)
x	x	0	0	nein	Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Fel- sen, Sied- lungsbereich (Baumbrüter, Beb.brüter, Felsbrüter)	Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswänden und Steinbrü- chen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbaublocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasenflächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein	Columba livia f. domestica (Straßentaube)	X		b	n	nb	Siedlungsb. und Felsen (in Geb.nischen od. an Felsen brütend)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten besiedelt	<1 - 3 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (auf Bäumen brütend)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	0	0	nein	Corvus corax (Kolkrabe)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (auf Bäumen od. Felsni-schen brütend)	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugsweise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in kleineren Feldgehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungshabitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nahrungsangebot (Müll-deponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m ²	50 – 500 m (je nach Gewöh-nung)	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Corvus corone cornix (Nebelkrähe)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhöhlen brütend)	Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd-u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedriger od. fehlender Veg.	k.A.	k.A.	5)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbe-stand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of-fenland	4)
x	x	0	0	nein	Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	3	n	Offenland ; Siedlungsbe-reich (Baumbrüter)	Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit fruchtbaren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder Siedlungen mit hohem Baumbe-stand zur Anlage der Brutkolonie; auch in großen Städten brü-tend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutlolo-nie 1 - 6 km	< 5 -50 m	6)
x	x	0	0	nein	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	3	n	Offenland (Bodenbrüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat	30 - 50 m (?)	5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell artbezogene Prüfung	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	V	V	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	5)
x	x	0	0	nein	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	V	V	Siedlungsb. (an Gebäuden o. ä. brütend)	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsen/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradius i.d.R. 0,3 – 0,7 km	<10 – 20 m	4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Dryocopus martius (Schwarzspecht)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	4)
x	x	x	x	ja potenziell artbezo- genePrü- fung	Emberiza calandra (Grauammer)			s	2	3	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungs- plätze aber z.T. außer- halb	10 - 40 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell artbezo- genePrü- fung	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	V	n	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Land- schaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Rand- linien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Wald- ränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, ab- wechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	5)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbrüter)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Auebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Staueisen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockeneren Standor- ten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Siedl.ber.- Gärten (auf Boden brütend)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Falco tinnunculus (Turmfalke)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (auf hohen Bäumen, Gebäuden, Felsen brü- tend)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Bur- gen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarland- schaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km ²	30 - 100 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	n	Wälder und Forsten/ Siedl.ber.- Gärten (in Baumhö- hlen oder Ni- schen brütend)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagd- warten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäl- dern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit ho- hem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehöl- ze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baum- gruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nah- rungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	V	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbrüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Galerida cristata (Haubenlerche)			s	2	1	Offenland (Bodenbrüter)	Trockenwarme Gebiete mit höchstens zu 50 % geschlossener Veg.; vorzugsweise auf lehmigen Sandböden; auch in stärker strukturiertem Gelände; in der Kulturlandschaft: Ruderalfluren, trockener Rasen, Brachäcker, Industrie- u. Verkehrsanlagen, Sportplätze, kiesige Flachdächer niedriger Gebäude, Deponien/ Halden, selten auf bewirtschafteten Äckern	1 - 5 ha	<10 m	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halboffenland (auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	5)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halboffenland/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	4)
x	x	0	0	nein	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	V	V	Siedlungsb. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedichte (bis 120 Brutpaare/Hof), Aktionsradius oft <1 km	<10 m	4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell artbezogene Prüfung	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halboff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (-8) ha; kleinstes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 - 30 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell artbezogene Prüfung	Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)			b	3	n	Halboff., Wälder und Forsten (kurz ü. Boden im dichten Gestrüpp)	Brutvogel auf Flächen mit üppiger Krautschicht (welche am Boden locker u. darüber dicht ist z.B. Brennnessel) u. Sträuchern od. Bäumen mit schrägen Zweigen (Singwarten); Ufergebüsche, Erlenbrüche, feuchte- nasse Pappelforste, Weichholzaunen, Erlen-Eschenwälder, Feuchtwälder, dichte Verlandungsgürtel, nährstoffreicher Binnengewässer, jüngere Waldstadien	0,02 - 0,83 ha	5 - 20 m	6)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Luscinia megarhynchos (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (Bodenbrüter)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Fal-laubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze	0,13 - 4 (?) ha	<10 m	4)
x	x	0 kein Horst	0	nein	Milvus migrans (Schwarzmilan)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km ²	100 - 300 m	5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0 kein Horst	0	nein	Milvus milvus (Rotmilan)	X	X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km ² (Aktionsraum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	1) 4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland (Gew.nähe) (<i>Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen</i>)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	4)
x	x	0	0	nein	Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	Wälder und Forsten in Gewässernähe / Sied.ber. (<i>in Löchern/Spalten Nischen brütend</i>)	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesufern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegentlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließge- wässer- strecke	15 - 50 m	6)
x	x	x	x	ja potenziell artbezo- gene Prü- fung	Motacilla flava (Schafstelze)			b	3	nb	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechselnasse Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungs- plätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halboffenland (<i>Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäuden,)</i>	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Ansitzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)			b	2	1	Offenland (in Spalten am Boden oder an Felsen, in Wurzelstöcken oder techn. Bauten brütend)	Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhäufen; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderalflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	4)
x	x	0	0	nein	Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	Wälder und Forsten / Halb-offenland (auf Bäumen brütend)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräume bis 110 ha	<20 – 150 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Parus caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb-offenland; Siedl.ber. (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbau-blocks	Nester in Kolonien; Aktionsradius bis zu >2 km	<5 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Passer montanus (Feldsperling)			b	V	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Mauerlöchern)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzau, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	4) 7)
x	x	0	0	nein	Perdix perdix (Rebhuhn)			b	2	2	gut strukturier-tes Offenland (Bodenbrüter)	Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Untergrund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung	wohl mind. 3 - 5 ha	50 - 100 m	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Phasianus colchicus (Fasan)			b	n	N	Halboff. und Offenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrar- landschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechslungsreicher Kultur- landschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	5)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Fels- spalten, Mau- erhöhlen, Dachbalken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Sied- lungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flä- chen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurz- rasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrü- chen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Phoenicurus phoeni- curus (Gartenrotschwanz)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland/ Siedl.ber. (<i>in Mauerlö- chern/Felsspalt- en(Baumhöhle n brütend)</i>)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nist- hilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Phylloscopus col- lybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich struktu- riert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Kraut- schicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	5)
x	x	0	0	nein	Phylloscopus sibilat- rix (Waldaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bodenbrüter</i>)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbe- reich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesie- delt	<10 – 15 m	6)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Phylloscopus trochi- lus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bo- denbrüter</i>)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellen- weise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halboffenl. (meist in Bäu- men o. i. Ge- strüpp)	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland (Baumhöhle)	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	5)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	V	n	Wälder und Forsten /Halboffenland/ Siedl.ber. (im Gebüsch in Bodennähe)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitats usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	5)
x	x	0	0	nein	Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Wälder und Forsten (Baumbrüter in dichten Fich- tenzweigen)	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssuche angefliegen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	6)
x	x	x	x	ja potenziell artbezogene Prüfung	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	3	3	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell artbezogene Prüfung	Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)			b	R	3	Offenland (Bodenbrüter)	Offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächendeckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation sowie Hochstauden, Gebüsche, Bäumchen, Zäunen usw. als Jagd- und Singwarten; lockerer Baumbestand wird toleriert; meist magere/trockene Standorte, aber auch feuchte Flächen; besiedelt entsprechend Heiden, ruderalfluren, Sukzessionsflächen, Brandflächen usw.	0,3- 3ha	15 – 30 m	6)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Serinus serinus (Girlitz)			b	V	n	Halboffenl. / Siedl.ber. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Halboffene reichstrukturierte Habitats mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od.Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	V	n	Wälder und Forsten, Sied- lungs- (auf Bäumen od. Geb. brütend)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Bau- stellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saatzuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	4)
x	x	0	0	nein	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	n	3	Wälder im Kontakt zum Offenland (Baum- oder Gebüschbrü- ter)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaf- ten, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärme- liebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 -10 ha	5-25 m	5)
x	x	0 _n	0	nein	Strix aluco (Waldkauz)	X		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baumhöhlen oder Geb. brütend)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Garten- städte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenrei- chen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baum- und Mauerhöhlen)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flä- chen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Berei- chen (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, im- mergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. busch- reichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland / Siedl.ber. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausge- bildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbeglei- tend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		X	s	3	n	Wälder und Forsten (Feld- flur) (<i>kurz über Boden in Ge- büsch brütend</i>)	Gestufte Hecken, Kleingehölze od. Waldränder, die an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (z.B. Feuchtgrünland, Halbtrockenrasen) angrenzen; Gehölze im wesentlichen mit einem 3-schichtigen Aufbau: Büsche (vorzugsweise dornigstachelig), 2-4 m hohe Sträucher, mindestens punktuelle höhere Großsträucher, 5-10 m hohe Bäume od. einzelne Überhälter	<0,4 - >3 ha	10 - 40 m	6)
x	x	0	0	nein	Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	3	n	Gew. und Verl.bereiche (<i>Schwimmnest</i>)	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe	50 - 100 m	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland /Siedl.ber. (<i>nied- rig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.</i>)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	4)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Berei- chen (<i>in Ge- büsch, auf Bäumen, Gebäuden</i>)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell überschlä- gige Prü- fung	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	V	n	Wälder und Forsten / Siedl.ber. (<i>niedrig über Boden</i>)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	4)
x	x	0	0	nein	Tyto alba (Schleiereule)	X		s	3	n	Offenland und Halboffenland (<i>Gebäudebrü- ter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden</i>)	Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen	0,4 - 2 km ²	<8 - 20 m	4)

Überwinterungsgäste, Durchzügler (alle planungsrelevant)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Aix galericulata (Mandarinente)			-	nb	nb	D	Südostrussland, Nordostchina, Japan. In Europa freifliegende entkommene Vögel, auch teilweise etablierter Neubürger (z.B. Großbritannien).	Einzelne Brutpaare aus Gefangenschaft	6)
Emberiza hortulana (Ortolan)		X	s	2	3	D	in der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone der West-Paläarktis von Portugal, Spanien bis Südwest-Sibirien	heute nunmehr inselartig in Niederungsgebieten meist seltener Brut- und Sommervogel, fast überall nehmen die Bestände stark ab. Außerhalb der Brutplätze auch als Durchzügler heute mehr als selten	6)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	D	in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch winterrockenen Zone der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis	seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen	6)
Tringa ochropus (Waldwasserläufer)			s	R	n	D	in der borealen Nadelwaldzone Eurasiens, Mitteleuropa bildet das südwestliche Randareal	seltener Brutvogel im Nordosten; regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer v.a. im Binnenland	6)

Abkürzungen Ü: Überwinterungsgast
 D: Durchzügler

- Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:
- 1) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Vögel im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2006, Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel, 25.08.2016.
 - 2) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Vögel im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2006, Nachweis als möglicher Brutvogel, 25.08.2016.
 - 3) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Vögel im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4644-SO), Nachweis als sicherer Brutvogel letzter Nachweis 2013, 25.08.2016.
 - 4) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Vögel im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 1996, Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel, 25.08.2016.
 - 5) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Vögel im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 1996, Nachweis als möglicher Brutvogel, 25.08.2016.
 - 6) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Vögel im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 1996, ohne Statusangabe, 25.08.2016.
 - 7) Innerhalb des Plangebietes durch PLA.NET (Bearbeiter Rainer Ulbrich) am 16.08.16 (außerhalb der Brutzeit) im Plangebiet registriert.

- Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:
- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
 FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.
 NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
 STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
 STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.
 FÜNFSTÜCK/EBERT/WEISS: Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Wiebelsheim 2010.

Amphibia – Lurche

Abschichtungskriterien					Name	Vw	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RL BRD	benötigte Habitatstrukturen 1)	Quelle
N	V	L	E	relevant									
x	x	0	0	nein	Bufo viridis Wechselkröte			X	s	2	3	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden u. teilweise fehlender lückiger, gering oder geringwüchsiger Gras- und Krautvegetation => Brachen, Ruderalstellen, Felder, Bodenabbaugruben, Bahndämme, Gärten; als Laichgewässer werden bevorzugt: vegetationslose od. -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer mit flach auslaufenden Ufern	1)
x	x	0	0	nein	Hyla arborea Laubfrosch			X	s	3	3	benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit einem hohen Grundwasserstand; Laichgewässer: intensiv besonnte Gewässer mit reich verkrauteten Flachwasserzonen (Teiche, Weiher, Kleinstgewässer, Grubengewässer); Sommerlebensraum: Staudenfluren, feuchtes Ödland, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche u. Waldränder, Gärten	1)
x	x	0	0	nein	Rana dalmatina Springfrosch	(!)		X	s	3	n	bevorzugt werden lichte, gewässerreiche Laubmischbestände, Waldränder und Waldwiesen aber auch offenes Gelände mit Gehölzstrukturen; Laichgewässer sind mindestens teilweise sonnenexponiert und vegetationsreich, warme Gewässer werden bevorzugt (flache, sonnige Ufer !) => Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben	1)
x	x	0	0	nein	Triturus cristatus Kammolch	!		X	s	2	V	ganzjährige, bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung; Habitatqualitäten der Gewässer: völlige od. teilweise sonnenexponierte Lage; mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation; reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.); kein od. geringer Fischbesatz => größere u. tiefere Teiche, Weiher u. Tümpel, auch Kies- u. Lehmgruben; bevorzugte Landbiotope: Laub- u. Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Aufschlüsse	1)

Verantwortlichkeit Deutschlands (Vw): in Anlehnung an die Bewertung in der Roten Liste Deutschland

- !! in besonders hohem Maße verantwortlich
- ! in hohem Maße verantwortlich
- (!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
- ? Daten ungenügend; evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten
- nb nicht bewertet
- [leer] allgemeine Verantwortlichkeit

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

Mammalia – Säugetiere

Ordnung Chiroptera - Fledermäuse

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potentiell	Barbastellus barbastellus Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	5)
x	x	x	x	ja potentiell	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		X	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	1) 3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunenschächten.	1) 3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell	Myotis myotis Großes Mausohr		X	s	2	V	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	5)
x	x	x	x	ja potentiell	Nyctalus noctula Großer Abendsegler		X	s	3	V	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspalten. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	1) 3) 5) 6)
x	x	x	x	ja potentiell artbez. Prüfung	Nyctalus leisleri Kleinabendsegler		X	s	R	D	Er bewohnt in Sachsen hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände. Er wurde in Sachsen auch in Parkanlagen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Quartiere v.a in Spalten und Baumhöhlen, auch in Fledermaus-Flachkästen, ausnahmsweise befinden sich Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden.	6)
				ja Detektornachweis am 18.08. und 30.08.2016	Nyctalus spec. Abendsegler	Bei der erfassten Art kann es sich sowohl um den Kleinen als auch um den Großen Abendsegler gehandelt haben.					6)	

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potentiell	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	1) 3)
x	x	x	x	ja potentiell	Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus		X	s	n	D	Besiedelt in Sachsen laubwald- und gewässerreiche Gebiete. Seltener ist sie an Waldrändern, vereinzelt in Parks und auch über offenen Ackerland nachzuweisen. Die Wochenstuben befinden sich in Spalten an Gebäuden, z.B. hinter Holzverkleidungen von Fassaden, in Sims- und Rollädenkästen, auch Fledermauskästen.	1)
x	x	x	x	ja potentiell	Plecotus austriacus Graues Langohr		X	s	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden unmittelbar an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	1) 3) 5)

Ordnung Carnivora – Raubtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein	Lutra lutra Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unter-spülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	1) 2) 4) 5)

Ordnung Rodentia – Nagetiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein	Castor fiber Biber		X	s	3	V	Der Biber lebt semiaquatisch. Er besiedelt kleine und mittlere Flüsse, Seen, Altwässer und Sümpfe in den Flussauen. Die Qualität des Lebensraums wird vor allem durch die Struktur der Ufer und durch das Nahrungsangebot bestimmt. Bevorzugt werden Gewässer mit naturnahen, zur Anlagen von Bauen oder Burgen geeigneten Ufern und einem umfangreichen Angebot an Weichhölzern.	1) 4) 5)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Art im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 1998, 25.08.2016.
- 2) LRA Nordsachsen: Multi-Base-Datenbankauszug, hier nachgewiesene Art im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2012, 25.08.2016.
- 3) LfULG: Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009, hier nachgewiesene Art im MTBQ 4644 SO ab 1990.
- 4) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8c „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von Habiatflächen **außerhalb** des Plangebietes, im Südwesten an die Zufahrtsstraße zum Plangebiet angrenzend.
- 5) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003
- 6) PLA.NET: 2 orientierende Geländebegehungen zur Artgruppe Fledermäuse im August 2016, Detektornachweise im Plangebiet.

Coleoptera – Käfer

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein	Cerambyx cerdo Heldbock		X	b	1	1	Eiablage in Rindensplatten vorwiegend von Stieleichen (300 Eier und mehr). Die Eilarven schlüpfen nach 10-14 Tagen. Sie dringen in die Rinde ein und in den Folgejahren in den Bast und das Splintholz bis in das Kernholz vor. Fortpflanzungszeit Mai bis August. Schlupfzeitraum je nach Region und Klima zwischen Anfang Mai und Anfang Juli. Es finden mindestens zwei Überwinterungen als Larve statt. Die Generationsdauer beträgt mindestens (drei bis fünf)Jahre. Die Verpuppung erfolgt im Holz, es werden typische Hakengänge gefertigt, an deren Ende die Puppenwiege liegt, die mit Bohrmehl und einem Kalkdeckel verschlossen wird. Der Imago überwintert meist vor dem schlüpfen in der Puppenwiege. Die Käfer leben nach dem Schlüpfen ca. 2 -4 Monate. Er benötigt für seine Existenz naturnahe Wälder (Alteichen-Relikte im Siedlungsbereich. ehemalige Hudewälder, Auwaldreste). Die Biotoptradition am Standort und im Umfeld darf nicht unterbrochen werden. Die Art ist auf sekundär vorgeschädigte Bäume, auf Endstadien der Sukzession (Altholz) angewiesen. Lebensräume sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume, Reste der Hartholzaue, wo kränkelnde und vorgeschädigte Alteichen befallen werden. Wichtig sind einzeln stehende besonnte alte Eichen (2,5 bis 7,0 m Stammumfang) besonderer Beschaffenheit, in deren Holz (Stamm, starke Äste) die Larven leben. Günstige Entwicklungsbedingungen weisen latent geschädigte lebende Stämme starker Dimension (2,0 bis 4,0 m Stammumfang) auf, die der Sonne ausgesetzt sind.	1)
x	x	x	x	ja potentiell	Osmoderma eremita Eremit		X	s	2	2	Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Auch eingeführte Baumarten und selbst die werden als Brutbäume gemeldet. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Selbstverständlich sind Höhlen bildende Laubholzarten wie z.B. die Eiche oder im Süden die Platane auch besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird Osmoderma schnell durch andere Tierarten (Elateriden, Regenwürmer, Nashornkäfer) verdrängt. Die besiedelten Bäume müssen eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreichen. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser ab 50 Zentimeter. Diese Angaben sind sicher durch das vorhandene Baummaterial beeinflusst. Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste (Hart- und Weichholzaue) sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Als Sekundärbiotoppe gelten Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.
- Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:
- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2Wirbellose, Berlin 1984.
 BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.
 HARDE und SEVERA: Der Kosmos Käferführer, Stuttgart 2009.
 Recherchen im Internet

Lepidoptera – Schmetterlinge

Abschichtungskriterien					relevant	Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E										
x	x	0	0	nein	Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X	s	n	3	Lebensnotwendig: Vorkommen des Großen Wiesenknopfs spezieller Arten der Wirtsameisengattung; auf feuchten Wiesen und in Hochstaudenfluren, in Überschwemmungsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten, z.B. am Rand von Bächen, Gräben, Niedermooren, auf extensiv genutzten Wiesenböschungen und Dämmen, des weiteren auch in Flusstälern	1)	

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.
 2) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8c „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von Habiatflächen **außerhalb** des Plangebietes, Südwesten an die Zufahrtsstraße zum Plangebiet angrenzend.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) LfUG: Faltblatt: Arten der FFH-Richtlinie, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dresden 2004.
 BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.
 SETTELE, u.a.: Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart 2009.
 BELLMANN: Der neue Kosmos Schmetterlingsführer, Stuttgart 2009.
 Recherchen im Internet

Odonata – Libellen

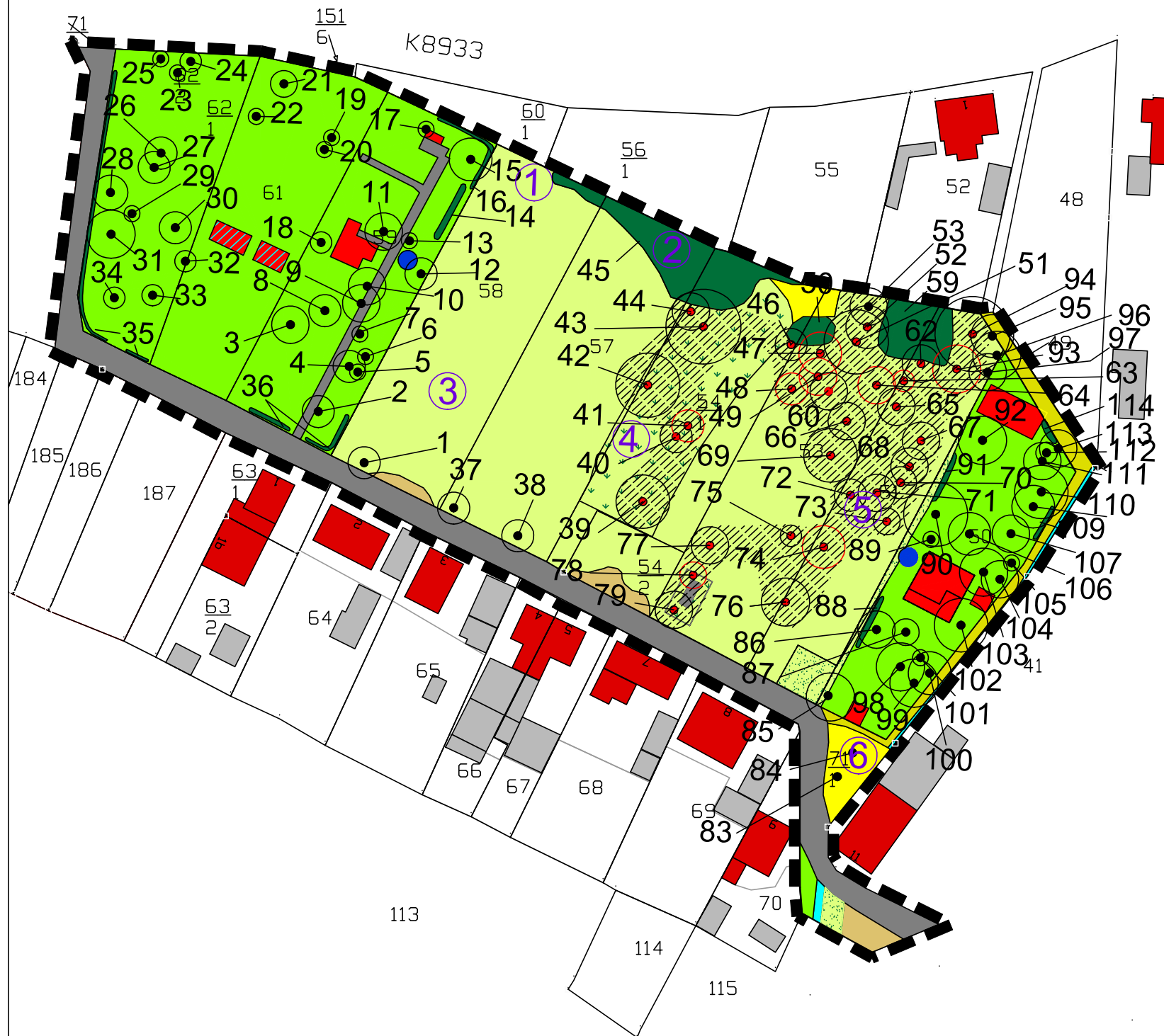
Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein	Aeshna isoceles Keifflecklibelle			b	3	2	Imagines: Verlandungszonen von Stillgewässern, Gräben und langsam fließenden Fließgewässern mit entwickelten Großröhrichten aus Schilf, Teichsimse, Rohrkolben oder Großseggen. Die Männchen patrouillieren wasserseitig vor den Röhrichtbeständen bzw. in Lücken innerhalb der Röhrichte. Larvenhabitate: Weitgehend unbekannt, Larvenfunde gelangen in Sachsen und Südostbrandenburg in besonnten Flachwasserbereichen innerhalb lockerer Röhrichtbestände sowie in submersen und schwimmenden Matten der Krebschere.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2 Wirbellose, Berlin 1984.
www.wikipedia.de
 BROCKHAUS, T. und FISCHER, U. (Hrsg.): Die Libellenfauna Sachsens, Rangsdorf 2005.



Legende

- vollversiegelte Flächen: Straßen, Wege, Plätze
- vollversiegelte Flächen: Gebäude
- Gewächshäuser
- teilversiegelte Flächen: Pflaster
- wasserdurchlässig befestigte Flächen
- Grünweg
- Rasenflächen
- Wiesenbrache
- Wiese
- Garten- und Grabeland
- ruderales Gras- und Krautfluren
- Gebüsch, dichter Gehölzbestand
- Graben
- Pool
- Einzelbaum mit Nr. (vgl. Erläuterungen im Text)
- höhlenreicher Einzelbaum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (vgl. Erläuterungen im Text)
- Obstbaum, der Bestandteil einer Streuobstwiese ist, welche die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (vgl. Erläuterungen im Text)
- Streuobstbestand
- ① Nummer der Vegetationsaufnahmeflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung zum Bebauungsplan "Eigenheimstandort Schmorkau"

Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand



Arbeitsstand: 13.02.2017

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende

- in diesem Bereich wurde der Abendsegler (*Nyctalus spec.*) am 18.08.2016 detektiert / beobachtet
- in diesem Bereich wurde der Abendsegler (*Nyctalus spec.*) am 30.08.2016 detektiert / beobachtet
- Grenze der Biotop- und Flächennutzungstypen (vgl. Plan 1)
- Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung zum Bebauungsplan "Eigenheimstandort Schmorkau"

Plan 2: Erfassungsergebnisse 2016 bezüglich Fledermäusen



Arbeitsstand: 13.02.2017

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie